

# **Universität Kassel**

Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
Geschichtswissenschaft

## **Aufstieg und Niedergang der Hethiter in der europäischen Kulturwissenschaft Warum die Hethiter mehr Aufmerksamkeit verdienen**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades eines

**Bachelor of Science**

Vorgelegt von:

Immanuel Meyer

Mönchebergstraße 19a

34125 Kassel

E-Mail.: [immanuelmeyer@gmx.de](mailto:immanuelmeyer@gmx.de)

Matrikel Nummer: 35002219

Fachsemester: 8

Studiengang: Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft im Nebenfach

Abgabetermin: 8. Juli 2019

Betreuer: Dr. Luigi de Ambrosia

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Überblick über den aktuellen Forschungsstand	6
3.	Das Hethitische Rechtssystem	8
3.1	Vorbemerkung zu den Hethitischen Gesetzen	8
3.2	Wirtschaftsrecht	10
3.3	Die Abschaffung der Todesstrafe	12
3.3.1	Wiedergutmachung statt Vergeltung	12
3.3.2	Ausnahmen	18
3.4	Die Stellung der Frau im Spiegel des Eherechts	23
4.	Der Telipinu Erlass – Die erste Verfassung der Weltgeschichte?	27
4.1	Das Hethitische Königtum im Alten Reich – Labarna, Tawananna und der Panku	27
4.2	Der Telipinu Erlass im Kontext seiner Zeit	30
4.3	Beschränkung der königlichen Macht und die Ermächtigung des Panku	32
5.	Fazit	36
6.	Ehrenwörtliche Erklärung	38
7.	Quellen und Literaturverzeichnis	39

## 1. Einleitung

Die Hethitischen Großkönige beherrschten einst weite Teile Anatoliens und Syriens. Ihre Macht und ihr Einfluss standen denen der Pharaonen oder der Könige von Babylon in nichts nach. Und dennoch fiel ihr Reich für viele Jahrtausende vollständig der Vergessenheit anheim.

Schon die Griechen wussten nichts mehr von der einstigen Großmacht. So beschreibt Herodot ein hethitisches Relief in Kleinasien, welches er allerdings für ägyptischen Ursprungs hielt.<sup>1</sup> Lediglich durch die Bibel blieb eine wage Erinnerung an das Volk der Hethiter erhalten, wenngleich die wenigen kaum aussagekräftigen Stellen die Hethiter eher wie einen kleinen unbedeutenden Stamm erscheinen lassen und nicht als die Großmacht, welche sie einst war.<sup>2</sup> Eine Großmacht, welche zu diesem Zeitpunkt allerdings auch bereits verschwunden war. Bei den Hethitern in der Bibel handelt es sich lediglich um Neo-Hethitische Nachfolgestaaten in der nördlichen Levante.<sup>3</sup>

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann sich der Schleier des Vergessens zu lüften, als der deutsche Altorientalist Hugo Winkler 1906 in der Nähe des Dorfes Boğazköy mit Ausgrabungen begann und dabei Hattuša, die ehemalige Hauptstadt der Hethiter, wiederentdeckte.<sup>4</sup> Neben den in akkadisch und babylonisch verfassten Tontafeln wurden bei den Ausgrabungen auch viele Tafeln gefunden, welche in einer bisher unbekannt Sprache verfasst waren. Die Texte der Hethiter sind die ältesten bisher bekannten Schriftzeugnisse einer indoeuropäischen Sprache.<sup>5</sup> Mittlerweile wurden allein in Hattuša mehr als dreißigtausend Tontafelfragmente gefunden.<sup>6</sup>

Die zahlreichen Texte aus dem Hethiterreich bieten uns heute einen umfassenden Einblick in die Welt der Hethiter, ihre Kultur, in die Funktionsweise ihres Reiches und den Aufbau ihrer Gesellschaft. Eine Gesellschaft, welche besonders im Kontext ihrer Zeit in vielerlei Hinsicht als außergewöhnlich betrachtet werden kann.

So verfügten die Hethiter über ein, nach unserem heutigen Rechtsverständnis geradezu modern anmutenden Rechtssystem, in welchem die Todesstrafe weitestgehend abgeschafft war.

Und der Hethitische Großkönig herrschte nicht mit den gleichen uneingeschränkten Machtbefugnissen, wie viele seiner Zeitgenossen. Stattdessen wurde seine Macht durch den Panku, einer Art Parlament, beschränkt, welches bei der Gesetzgebung mitwirkte und darüber wachte, dass

---

1 Klinger, 2002, S. 7.

2 Fischleder, 2011, S. 53f. und Klinger, 2002, S. 7.

3 Hawkins, 2002, S. 57-59.

4 Ceram, 1966, S. 53.

5 Brandau, 2001, S. 26f.

6 Klinger, 2002, S. 27.

der Großkönig selbst das Gesetz befolgte.<sup>7</sup> Einige Hethitologen sprechen in diesem Zusammenhang gar von einer Art konstitutioneller Monarchie.

Auch technologisch waren die Hethiter in ihrer Zeit wegweisend. Den Streitwagen haben die Hethiter zwar nicht erfunden, doch entscheidend weiter entwickelt. Ihre leichten Streitwagen dürfen wohl zu Recht als Hightech-Waffen ihrer Zeit gelten und sicherten den Hethitern für lange Zeit ihre militärische Überlegenheit.<sup>8</sup> Doch eine viel wichtigere Innovation der Hethiter war die Eisenverarbeitung. Der Lesart einiger hethitischer Quellen folgend kann davon ausgegangen werden, dass sie die Eisenverarbeitung bereits im 13. Jahrhundert v. Chr. gemeistert hatten, also lange vor ihren Nachbarn, welchen dieser entscheidende Durchbruch erst nach dem Ende des Hethiterreiches gelang.<sup>9</sup>

Ebenfalls erwähnenswert ist die außerordentliche religiöse Toleranz der Hethiter, welche bereitwillig die Götter benachbarter oder unterworfenen Völker in das eigene Staatspantheon aufnahmen und gleichberechtigt neben den eigenen verehrten.<sup>10</sup> Ihre regelrechte Sammelwut, was Götter betraf, scheint ihnen auch selbst bewusst gewesen zu sein, denn sie bezeichneten sich in ihren Texten auch gern als „das Volk der tausend Götter“.<sup>11</sup>

Und dennoch wird den Hethitern heute kaum noch Beachtung geschenkt, zumindest nicht in Deutschland. So finden die Hethiter im Geschichtsunterricht der Bundesrepublik kaum Beachtung. Anders als in Italien, wo die Hethiter zumindest zusammen mit den anderen Hochkulturen des mesopotamischen Raumes behandelt werden.<sup>12</sup>

Verglichen mit anderen prominenteren Völkern der Antike, wie zum Beispiel der Ägypter, der Römer oder Griechen, findet kaum eine Rezeption der Hethiter statt. In der öffentlichen Wahrnehmung sind sie auch hundert Jahre nach ihrer Wiederentdeckung noch immer ein weitestgehend unbekanntes Volk.

In dieser Arbeit möchte ich aufzeigen, dass die kulturellen Erzeugnisse der Hethiter mehr Aufmerksamkeit verdienen. Darüber hinaus möchte ich die Frage stellen, ob wir aus unserer heutigen Sicht, aus der Sicht eines Mittel- oder Westeuropäers des 21. Jahrhunderts, die Gesellschaft der Hethiter bereits als eine rechte moderne betrachten können.

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, werde ich meine These anhand des Hethitischen Rechts- und Gesellschaftssystems behandeln.

---

7 Brandau, 2001, S. 289f.

8 Ceram, 1966, S. 136f.

9 Brandau, 2001, S. 230f. und Nieling, 2009, S. 41.

10 Sperlich, 2003, S. 62. und Brandau, 2001, S. 57f. und 68f.

11 Bryce, 2004, S. 135. und Brandau, 2001, S. 58.

12 Di Sacci, 2005, 42-49.

Schwerpunktmäßig wird sich die Arbeit dabei auf die Hethitischen Gesetze, die Stellung der Frau in der Hethitischen Gesellschaft und den Telipinu Erlass konzentrieren, da dieser als die älteste Verfassung der Menschheitsgeschichte interpretiert werden kann.<sup>13</sup>

Zum Einstieg in das Thema werde ich einen kurzen Überblick über den Forschungsstand geben und mich anschließend dem Hethitischen Rechtssystem widmen. Dabei soll besonders auf die Punkte Wirtschaftsrecht, Abschaffung der Todesstrafe und die Stellung der Frau im Spiegel des Eherechts eingegangen werden.

Im Anschluss werde ich näher auf den Telipinu Erlass eingehen, welcher zwar bereits für die Betrachtungen zur Abschaffung der Todesstrafe eine wichtige Rolle spielen wird, nun aber noch einmal genauer auf seinen verfassungsgebenden Aspekt hin untersucht werden soll. Um die entscheidenden Neuerungen besser hervorheben zu können, werde ich in diesem Zusammenhang auch den historischen Kontext, in welchem der Telipinu Erlass entstand, ein wenig beleuchten, ebenso wie Organisation und Aufbau des Königtums im Alten Reich vor Telipinu.

Als wichtigste Quellen dienen mir hierbei die 1968 und 1984 erschienenen und von Richard Haase übersetzten und transkribierten Sammlungen hethitischer Rechts- und Gesetzestexte und die ebenfalls 1984 erschienene Transkription und Übersetzung des Telipinu Erlasses von Inge Hoffmann.

Beim Arbeiten mit diesen Texten ist es wichtig zu wissen, dass weder der Telipinu Erlass noch die Gesetzestafeln als Ganzes erhalten sind, vielmehr sind nur Bruchstücke verschiedener Fassungen erhalten.<sup>14</sup>

Vom Telipinu Erlass existieren insgesamt neun Versionen in hethitischer Sprache. Hinzu kommen vier weitere in akkadischer Sprache.<sup>15</sup> Jedoch stammt keiner der Texte aus althethitischer Zeit (ca. 1600-1500 v. Chr.), sondern datieren alle in die Zeit des Neuen Reiches (ca. 1350-1200 v. Chr.). Die älteste erhaltene Fassung datiert in die Zeit von Šuppiluliuma I.<sup>16</sup> Also etwa hundertfünfzig Jahre nach Telipinu.

Und auch die Gesetzestafeln datieren ins Neue Reich und wurden wahrscheinlich gegen Ende der Großreichszeit niedergeschrieben. Die Paragraphen folgen dabei allerdings keinem einheitlichem sprachlichen Stil und dürften ihren Ursprung wohl zwischen dem alten und dem neuen Reich haben.<sup>17</sup>

---

13 Sperlich, 2003, S. 55f.

14 Starke, 1985, S. 101.

15 Hoffmann, 1984, S. 1.

16 Hoffmann, 1984, S. 4

17 Haase, 1984, S. 19. und Haase, 1978, Ordnungsgedanken hethiterreicher Jursten, S. 40f.

## 2. Überblick über den aktuellen Forschungsstand

Einen sicherlich nicht unbedeutenden Beitrag zur Erschließung dieses Themas haben im Laufe der Zeit all jene geleistet, welche die teilweise nur in beschädigten Bruchstücken überlieferten Texte der Hethiter transkribiert und übersetzt haben. So zum Beispiel Richard Haase und Harry Hoffner, um nur zwei zu nennen, denn ich habe mich dazu entschieden, die Übersetzungen der beiden für die vorliegende Arbeit zu verwenden.

Besonders Richard Haase hat sich sehr gründlich mit den Hethitischen Gesetzestexten auseinandergesetzt. Abgesehen von seiner Transkription und Übersetzung hat er auch zahlreiche Aufsätze geschrieben, welche in der Zeitschrift „Die Welt des Orients“ erschienen. In diesen geht er näher auf die einzelnen Paragraphen ein, interpretiert und deutet diese.

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit möchte ich an dieser Stelle besonders auf drei Aufsätze von Richard Haase aufmerksam machen, welche ich für meine Arbeit als besonders relevant erachte. Jeden einzelnen seiner Aufsätze an dieser Stelle aufzuführen, würde meiner Meinung nach allerdings zu weit führen.

Die besagten Aufsätze sind zum einen „Zur Tötung eines Kaufmanns nach den hethitischen Gesetzen (§§ 5 und III) von 1978, „Ehescheidung auf hethitisch: Anmerkungen zu den §§ „26 a“, „26 b“, 31 bis 33 und „33“ der hethitischen Gesetze“ aus dem Jahr 1993 und „Überlegungen zur erlaubten Tötung eines Menschen in der hethitischen Rechtssammlung“ von 1996.

Ebenfalls beschäftigte sich Richard Haase schon einmal 2005 im Zuge seines Aufsatzes „Darf man den sog. Telipinu-Erlass eine Verfassung nennen?“ eingehender mit dem Telipinu Erlass. Haase machte in seinem Aufsatz deutlich, dass egal wie man den Telipinu Erlass nun bewerten will, dieser bis zum Ende des Hethitischen Großreiches die Grundlage für die politische Organisation des Staates legte.<sup>18</sup> Diese Theorie griff auch schon C. W. Ceram 1966 in seinem Buch „Enge Schluchten und schwarzer Berg. Entdeckung des Hethiterreiches“ auf. Er bezeichnet das Herrschaftssystem der Hethiter als konstitutionelle Monarchie.<sup>19</sup>

Eine weitere deutliche Vertreterin der Verfassungsthese ist Waltraud Sperlich in ihrem Buch „Die Hethiter. Das vergessene Volk“ aus dem Jahr 2003, welche den Telipinu Erlass deutlich als erste Verfassung der Weltgeschichte bezeichnet.<sup>20</sup>

Eine These, welche sich auch in der Monografie „Hethiter. Die unbekannteste Weltmacht“ von Brigit Brandau und Hartmut Schickert aus dem Jahr 2001 wiederfindet. Die beiden Autoren verwiesen bereits in ihrem Werk auf die Außergewöhnlichkeit der Hethitischen Rechtsordnung im Kontext

---

<sup>18</sup> Haase, 2005, S. 61.

<sup>19</sup> Ceram, 1966, S. 177.

<sup>20</sup> Sperlich, 2003, S. 55.

ihrer Zeit und wagten schon einmal, Parallelen zu unserem heutigen Rechtssystem zu ziehen.<sup>21</sup>

Einen ebenfalls interessanten Blickwinkel auf die Hethitischen Gesetze lieferte 2013 Sylvia Hutter-Braunsar, welche die Hethitischen Gesetze mit den alttestamentlichen Rechtsbüchern vergleicht, um das Verhältnis altorientalischer Rechtstexte zu biblischen Gesetzen zu diskutieren.<sup>22</sup> Eine ähnliche Untersuchung hat auch Richard Haase zuvor schon einmal 1994 im Zuge seines Aufsatzes „Deuteronomium und hethitisches Recht: Über einige Ähnlichkeiten in rechtshistorischer Hinsicht“ vorgenommen.

Friedrich Cornelius hingegen versuchte in seiner Monografie „Geschichte der Hethiter“ 1973 ein wenig Licht in die Frühzeit der Hethitischen Rechtsprechung zu bringen und zu ermitteln, welche der indoeuropäischen Einflüsse von den Hethitern aus ihrer alten Heimat mit nach Anatolien gebracht worden sein könnten.

Dazu passt recht gut ein deutlich jüngerer Aufsatz aus dem Jahr 2015 von İlknur Taş und Veysel Dinler, welche in ihrer Untersuchung des hethitischen Strafrechts unter anderem versuchen, die verschiedenen Entwicklungsphasen des Hethitischen Rechts herauszuarbeiten.

In diesem Zusammenhang ebenfalls nicht zu vergessen ist der Aufsatz „Früher war er ein von Bienen Zerstoener. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber': Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung“ von Brigit Christianse, welcher ebenfalls im Jahr 2015 erschien. Sie beschäftigt sich ebenfalls mit der Entwicklung des Hethitischen Rechts, legt zugleich aber auch einen stärkeren Fokus auf Vergeltung und Wiedergutmachung im Hethitischen Rechtssystem.

Ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Auswertung des Telipinu Erlasses liefert Inge Hoffmann in ihrem Buch „Der Erlaß Telipinus“ von 1984. Es geht ihr dabei weniger um eine Deutung oder Interpretation des Inhaltes. Stattdessen versucht sie den Erlass in seinen historischen Kontext einzubetten und geht auf sprachliche Besonderheiten des Erlasses ein. Im Zusammenhang mit dem Buch von Inge Hoffmann sollte auch der Aufsatz „Der Erlaß Telipinus: Zur Beurteilung der Sprache des Textes“ anlässlich eines kürzlich erschienenen Buches“ von Frank Starke erwähnt werden, welcher 1985 erschien. Starke bezieht sich in seinem Aufsatz auf das Buch von Inge Hoffmann und greift noch einmal sprachliche Besonderheiten des Telipinu Erlasses auf, welche für die Deutung und Interpretation des Textes interessant sind.

---

21 Brandau, 2001, S. 159.

22 Hutter-Braunsar, 2013, S. 89.

### 3. Das Hethitische Rechtssystem

#### 3.1 Vorbemerkung zu den Hethitischen Gesetzen

Unser Wissen über die Hethitischen Gesetze basiert in erster Linie auf zwei Gesetzestafeln aus der Hauptstadt Ḫattuša, welche in mehreren Fragmenten erhalten geblieben sind. Der Struktur der Tafeln nach zu urteilen, muss einst noch mindestens eine dritte existiert haben.<sup>23</sup> Die beiden erhaltenen Tafeln umfassen rund zweihundert Paragraphen. Nur wenige der Paragraphen sind so stark beschädigt, dass sich ihr Sinn nicht mehr erschließen lässt.<sup>24</sup>

Hinzu kommen einige Gerichtsprotokolle aus dem Neuen Reich.<sup>25</sup> Auch wenn die Hethiter ihre Gerichtsprozesse sorgfältig zu dokumentieren pflegten, sind uns bedauerlicherweise nur wenige dieser Protokolle erhalten geblieben. Das liegt daran, dass die Hethiter neben den Tontafeln noch ein zweites Schreibmedium nutzten, ein deutlich vergänglicheres, nämlich Holztafeln.<sup>26</sup> Das lässt sich sehr gut daran belegen, dass es am Königshofe sowohl das Amt des Tontafel- als auch des Holztafelschreibers gab und auch in den Texten oft auf besagte Holztafeln verwiesen wird.<sup>27</sup>

Des Weiteren sei hier klargestellt, dass die in Ḫattuša gefundenen Gesetze nicht die Rechtslage im gesamten Hethitischen Reich widerspiegeln. Gerade in den Grenzprovinzen wurde dem Gewohnheitsrecht der dort lebenden Bevölkerung Vorrang gegenüber Hethitischem Recht eingeräumt.<sup>28</sup>

Wie bereits im Kapitel zuvor angedeutet, behielten die von den Hethitern eroberten Gebiete weitestgehend ihre Autonomie. Lokale Herrscherdynastien blieben für gewöhnlich an der Macht<sup>29</sup> und es oblag diesen weiterhin, nach angestammtem Recht ihres Herrschaftsgebietes Recht zu sprechen. Die hier behandelten Gesetze hatten, mit einigen wenigen Ausnahmen, nur innerhalb der Gebiete Gültigkeit, welche unter direkter hethitischer Verwaltung standen. Und selbst innerhalb dieser Gebiete konnte es gewisse Abweichungen geben. Ein Beispiel hierfür ist der Paragraph 5, in welchem es um den Mord an einem Kaufmann geht. Die als Strafe zu leistende Ersatzleistung hängt davon ab, ob der Mord im Lande Ḫatti oder im Lande Pala und Luwija geschehen ist.<sup>30</sup>

Eine weitere Besonderheit der Hethitischen Gesetzestexte ist, dass sich in diesen die Entwicklung des Hethitischen Rechtswesens erkennen lässt. An zahlreichen Stellen wird darauf verwiesen, wie

---

23 Haase, 1984, S. 18.

24 Hutter-Braunsar, 2013, S. 89.

25 Werner, 1967, S. 2.

26 Haase, 1984, S. 18. und Klinger, 2012, S. 29f.

27 Klengel, 2008, S. 81. und Bittel, 1991, S. 25.

28 Klinger, 2012, S. 68.

29 Brandau, 2001, S. 283.

30 Haase, 1978, Tötung eines Kaufmannes, S. 218f. und Haase, 1984, S. 23.



das entsprechende Vergehen ehemals bestraft wurde und wie man heute zu verfahren pflegt.<sup>31</sup> In so gut wie allen Fällen sieht dabei die neue Rechtspraxis ein deutlich milderes Strafmaß vor. Beachtet werden sollte aber auch, dass es sich bei den Gesetzestexten keinesfalls um ein systematisches Gesetzbuch handelt. Vielmehr sind die uns erhalten gebliebenen Tafeln nur eine Sammlung von als Richtwert dienender Beispielfälle, welche im Laufe der Zeit immer wieder ergänzt wurden.<sup>32</sup> Dennoch unterscheiden sich die Hethitischen Gesetzestexte grundlegend von den anderen orientalischen Gesetzbüchern, welche uns bekannt sind.<sup>33</sup> Doch darauf wird im folgenden Kapitel näher eingegangen werden.

Es lässt sich mindestens eine große Rechtsreform durch König Telipinu um 1500 v. Chr. nachweisen,<sup>34</sup> welche möglicherweise im Zusammenhang mit dem Telipinu Erlass steht, auf welche später noch näher eingegangen werden soll.

Hethitische Gerichtsverhandlungen waren eine öffentliche Angelegenheit. Als Richter fungierten für gewöhnlich hohe Beamte aus Militär oder Verwaltung, wobei großer Wert auf Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit der Richter gelegt wurde. Wie wir es auch heute erwarten würden, war es ihnen untersagt, einen Prozess zu Gunsten von Freunden oder der eigenen Familie zu führen, ebenso wenig zu Gunsten ihres Herrn.

Auch waren die Hethiter darauf bedacht Bestechungen vorzubeugen. Den Richtern war es streng verboten, Gaben – und seien sie auch noch so bescheiden wie Brot oder Bier – von den Beteiligten anzunehmen.<sup>35</sup>

Auch der Ablauf eines Gerichtsprozesses würde heute wohl keineswegs aus der Zeit gefallen wirken. Vor dem Gericht waren alle gleich, egal ob Freier oder Unfreier, ob Mann oder Frau. Was in dieser Zeit und diesem Kulturraum ebenfalls wichtig anzumerken ist, ist dass dies auch für alleinstehende Frauen galt, keineswegs eine Selbstverständlichkeit.

Zahllose Zeugen wurden unter Eid<sup>36</sup>, sowohl zur Beweisführung als auch zur Entlastung des Angeklagten, vernommen und ihre Aussagen genau protokolliert.<sup>37</sup>

---

31 Hutter, 2013, S. 3.

32 Klinger, 2012, S. 68.

33 Ceram, 1966, S. 112.

34 Brandau, 2001, S. 150.

35 Brandau, 2001, S. 157f.

36 Klengel, 1975, S. 122.

37 Brandau, 2001, S. 157f.

## 3.2 Wirtschaftsrecht

Ein nicht unbedeutender Teil der erhaltenen Hethitischen Gesetze können wohl als Wirtschaftsrecht betrachtet werden. In diesen werden Handel, Lohn- und Steuerrecht reguliert aber zum Beispiel auch die Rechte von Schuldnern geschützt.

Nach Hethitischem Recht war es verboten, mit Land zu spekulieren, um Kettenhandel und Bodenwucher zu vermeiden.<sup>38</sup> Wer Land erwarb, lediglich mit dem Ziel dieses teurer weiter zu verkaufen, musste mit einer empfindlichen Strafzahlung rechnen und das entsprechende Stück Land zum ursprünglichen Kaufpreis weiter verkaufen. Ähnliche Regelungen galten auch für den Handel mit Menschen, Tieren und Gebrauchsgegenständen.<sup>39</sup> Lediglich reisende Kaufleute, welche Waren aus der Fremde ins Land brachten, waren von dieser Regelung ausgenommen. Kaufleute genossen zudem einen besonderen Schutz<sup>40</sup>, wenngleich sie in der Hierarchie der Hethitischen Gesellschaftsordnung offenbar kein sonderlich hohes Ansehen genossen.<sup>41</sup>

Das Konzept einer freien Marktwirtschaft scheint den Hethitern unbekannt gewesen zu sein. Denn neben solchen Regulierungen für das Geschäftsleben gab es weitere Paragraphen, in welchen Preise für Waren aber auch Dienstleistungen festgeschrieben wurden.<sup>42</sup> Demnach könnte man aber auch sagen, dass die Hethiter bereits eine Art Mindestlohn kannten.

„§ 158 (43\*) Wenn sich ein Mann unter (ein) Lohn(verhältnis) stellt, (das darin besteht, daß) sie (Var.: er) Garben? binden (Var.: bindet), er sie auf den Lastwagen nimmt, (sie in) das Strohhaus verschließt (und) sie den Dreschplatz fegen, (so sind für) 3 Monate 30 Halbmaß Korn sein Lohn.

Wenn sich eine Frau in der Ernte unter (ein) Lohnverhältnis stellt, gibt er für 2 (Var.: 3) Monate 12 Halbmaß Korn.“ (Richard Haase, 1984, S. 41f.)

Dabei ist nicht vollkommen eindeutig, ob die Arbeitskraft des Mannes höher entlohnt wurde als die der Frau. Schließlich geht aus diesem Paragraphen nicht eindeutig hervor, ob es sich um eine vergleichbare Tätigkeit handelte. Ein anderer Paragraph, welcher allgemeiner gehalten ist und eine Entlohnung in Silber vorsah, ist bedauerlicherweise an den entscheidenden Stellen beschädigt, sodass unklar ist, welche Summe ein Mann oder eine Frau für ihre Arbeit erhalten sollten.<sup>43</sup>

Dennoch liegt der Verdacht nahe, dass die Arbeitskraft des Mannes als hochwertiger erachtet wurde.<sup>44</sup>

---

38 Cornelius, 1973, S. 108.

39 Haase, 1984, S. 41, Haase, 1968, S. 69. und Brandau, 2001, S. 154.

40 Cornelius, 1973, S. 108f.

41 Haase, 1978, Tötung eines Kaufmannes, S. 218.

42 Brandau, 2001, S. 96 und 155. und Cornelius, 1973, S. 109.

43 Haase, 1984, S. 41.

44 Haase, 1995, S. 281.

Weitere Paragraphen regeln genau, welcher Preis zum Beispiel für das Vermieten von Pferden, Pflugrindern oder Werkzeugen zulässig sind. Ein Pferd, einen Esel oder ein Maultier zu mieten kostete so zum Beispiel einen Sekel Silber pro Monat.<sup>45</sup>

In den Preislisten werden in erster Linie die Preise für Vieh, Kleidung, Felle, Wein, Getreide und andere Nahrungsmittel, aber auch die Preise für Felder und Weingärten geregelt. So kostete ein Zugpferd zum Beispiel 20 Sekel Silber, eine Kuh 7 Sekel Silber und ein Schaf lediglich 1 Sekel Silber.<sup>46</sup> Besonders preiswert waren Wein und Getreide. 50 Liter Wein kosteten gerade einmal einen halben Sekel Silber. Wein scheint allgemein recht günstig gewesen zu sein. Was nicht weiter verwundert, wenn man sich in den Preislisten den Preis für einen Weinberg ansieht. Ein Weinberg kostete eine Mine Silber. Ein vergleichbar großes bewässertes Feld hingegen kostete das Dreifache!<sup>47</sup>

Im Grunde regelten die Hethiter auf diese Weise alle Waren des täglichen Gebrauchs.<sup>48</sup>

Der Staat griff auch darüber hinaus in die Wirtschaft des Reiches ein. Die Abgaben konzentrierten sich in der Hauptstadt, wo es zu diesem Zweck große Lager gab. Von dort aus wurden die Abgaben aus den verschiedenen Regionen nach Bedarf umverteilt. Das betraf wohl in erster Linie Grundnahrungsmittel, aber auch andere Güter wie zum Beispiel Metalle. Diese wurden an bedürftige Regionen des Reiches verteilt.<sup>49</sup>

Ebenso finden wir Regelungen, welche die Abgabepflichten an den König betreffen. Dabei nehmen besonders Paragraphen, in denen es um die Freistellung von Abgabepflichten und Arbeitsdiensten geht, einen großen Raum ein. In diesen lassen sich bereits die Grundzüge eines gut organisierten Besteuerungssystems erkennen.<sup>50</sup>

Zu guter Letzt genossen auch Schuldner einen gewissen Schutz vor dem Gesetz. So war es den Gläubigern untersagt, beim Eintreiben ihrer Schulden dem Schuldner und seiner Familie die Lebensgrundlage in Form von Grundnahrungsmitteln zu entziehen. Wer dies dennoch tat, musste entsprechend Wiedergutmachung leisten und verlor für ein ganzes Jahr seinen Anspruch auf die Begleichung der Schuld.<sup>51</sup> So heißt es im Gesetzestext:

„§ 164/5 (48\*) Wenn jemand, um eigenmächtig zu pfänden, (hin)geht und Streit macht, (indem) er entweder das dicke Brot oder des Weines Faß au[fbr]icht, so gibt er 1 Schaf, 10 Brote (und) 1 Gefäß Dünnbier, und sein Haus reinigt er wieder. Bis ein Jahr in der Zeit herankommt, da hat in seinem

---

45 Haase, 1968, S. 72. und Haase, 1984, S. 41f.

46 Haase, 1984, S. 44f.

47 Brandau, 2001, S. 97.

48 Cornelius, 1973, S. 109.

49 Brandau, 2001, S. 196.

50 Brandau, 2001, S. 155.

51 Haase, 1994, S. 73f.

Hause Frieden.“ (Richard Haase, 1984, S. 42.)

Und wenn der Gläubiger ein Tier des Schuldners als Sicherheit nahm und das Tier starb während es sich im Besitz des Gläubigers befand, musste dieser dem Schuldner den Wert des Tieres erstatten.<sup>52</sup>

### **3.3 Die Abschaffung der Todesstrafe**

#### **3.3.1 Wiedergutmachung statt Vergeltung**

Was in der einschlägigen Forschungsliteratur zu den Hethitischen Gesetzen immer wieder aufs neue als besonders herausragend wahrgenommen wird, ist das weitestgehende Fehlen von Todesstrafen im Hethitischen Recht.

Spätestens mit Telipinus Rechtsreform scheinen die meisten Todesstrafen abgeschafft worden zu sein. Beziehungsweise tritt die Möglichkeit einer Ersatzleistung anstelle der Todesstrafe nun zum ersten Mal deutlich in den Vordergrund und wird in den folgenden Jahrhunderten die Todesstrafe selbst bei solch schlimmen Delikten wie Mord fast vollständig beiseite drängen. Das „Auge um Auge“ Prinzip<sup>53</sup>, wie wir es für gewöhnlich in den altorientalischen Gesetzeswerken antreffen, findet bei den Hethitern keine Verwendung.<sup>54</sup> Ebenso war es ein Grundsatz der Hethiter, niemanden dorthin auszuliefern, wo ihm die Todesstrafe drohte.<sup>55</sup> Eine Einstellung, welche auch uns heute nicht fremd ist und sich zum Beispiel im Paragraf 8 des IRGs wiederfindet. Zur Zeit der Hethiter dürfte eine solche Regelung wohl allerdings einmalig gewesen sein.

Auch körperliche Züchtigungen, Folter und Sippenhaft sind nach der Reformierung des Hethitischen Rechts nicht mehr vorgesehen. Möglicherweise würde den Hethitern unser heutiges Verständnis von Menschenrechten nicht all zu fremdartig erscheinen.<sup>56</sup> Anstelle von bloßer Vergeltung setzt das Hethitische Rechtssystem auf Wiedergutmachung in Form von Bußzahlungen<sup>57</sup> oder Arbeitsdienst.<sup>58</sup>

Die Bußzahlung kam dabei allein dem Geschädigten zugute. Nach einer älteren Praxis scheint es zwar üblich gewesen zu sein, dass noch einmal derselbe Betrag an den König entrichtet werden musste, doch wurde dies wohl ebenfalls im Zuge von Telipinus Reformen abgeschafft. Der

---

52 Haase, 1984, S. 42.

53 Hutter-Braunsar, 2013, S. 92.

54 Lehmann, 1975, S. 292.

55 Brandau, 2001, S. 150.

56 Taş, 2015, S. 84f. und Brandau, 2001, S. 103.

57 Klinger, 2012, S. 68.

58 Lehmann, 1975, S. 292f.

Grundsatz, dass die Justiz keine Quelle zur Bereicherung des Staates darstellen soll, kann sicherlich ebenfalls als fortschrittlich bewertet werden.<sup>59</sup>

Vollkommen abgeschafft war die Todesstrafe dennoch nicht, doch auf diese Ausnahmen soll später näher eingegangen werden. Stattdessen soll zunächst der Aspekt der Wiedergutmachung näher beleuchtet werden.

Selbst ein solch schlimmes Vergehen wie Mord wurde nicht mehr zwangsläufig mit der Todesstrafe geahndet. In seinem Erlass legt Telipinu fest, dass an Stelle der Todesstrafe nun auch eine Ersatzleistung möglich sei.<sup>60</sup> In dem entsprechenden Paragrafen des Erlasses heißt es:

„§ 49 Und die Angelegenheit des Blutes ist folgendermaßen: Wer eine Blut(tat) begeht, (dem geschieht), was des Blutes Herr sagt. Wenn er sagt: „Er soll sterben!“, dann soll er sterben. Wenn er aber sagt: „Er soll leisten“, dann soll er Ersatz leisten. Dem König aber (soll) er dabei nichts (an Ersatz leisten).“ (Inge Hoffmann, 1984, S. 53.)

Aus dem Neuen Reich haben wir dann schließlich auch Hinweise darauf, dass die Todesstrafe für Mord vollständig abgeschafft wurde. So verweist Hattušili III. in einem Brief an den König von Babylon darauf, dass es im Lande Hatti nicht Sitte sei, zur Strafe zu töten.<sup>61</sup>

Zu Bluttaten heißt es in den Hethitischen Gesetzestafeln:

„§ 1 Wenn jemand einen (freien) Mann oder eine (freie) Frau infolge eines Streites totschießt, bringt er jene(n) hin und gibt 4 Köpfe – sei es Mann oder Frau –, und er schaut auf das Haus.

§ 2 Wenn jemand einen Unfreien oder eine Unfreie infolge eines Streits totschießt, bringt er jene(n) hin [und] gibt [2 Köp]fe – sei es Sklave sei es Sklavin –, und er schaut auf das Haus.

§ 3 Wenn jemand einen Mann oder eine freie Frau schlägt und der/die (dann) stirbt (und wenn dabei nur) seine Hand [sünd]digt, bringt er/sie jene(n) hin und gibt 2 Köpfe, und er schaut auf das Haus.“ (Richard Haase, 1984, S. 23.)

„§ 174 (59\*) Wenn sich Leute gegenseitig schlagen und einer (von ihnen) stirbt, gibt (d)er Täter 1 Kopf.“ (Richard Haase, 1984, S. 43.)

An diesem Auszug kann man gleich mehrere verschiedene interessante Dinge erkennen. Die Hethiter unterschieden bereits zwischen Mord, Totschlag und Fahrlässiger Tötung. Im Falle einer Fahrlässigen Tötung, wenn also nur die Hand sündigt, halbiert sich die zu entrichtende Strafe. Zugleich musste Ersatz für die verloren gegangene Arbeitskraft geleistet werden, sodass das Auskommen der Familie des Opfers gesichert ist.

Lediglich bei einem vorsätzlichen Mord könnte es etwas anders ausgesehen haben, da sich die oben genannten Paragrafen auf Fälle beziehen, in welcher keine vorsätzliche Tötung vorliegt. Der zuvor

---

59 Cornelius, 1973, S. 108.

60 Haase, 1984, S. 21.

61 Brandau, 2001, S. 152.

zitierte Ausschnitt aus dem Telipinu Erlass lässt die Deutung zu, dass im Falle eines vorsätzlich geplanten Mordes den Hinterbliebenen des Opfers die Wahl zwischen einer Entschädigung oder Blutrache gelassen wurde.<sup>62</sup>

Derselbe Grundsatz der Wiedergutmachung gilt natürlich nicht nur für Tötungsdelikte sondern auch bei Körperverletzung.<sup>63</sup> Auch hier ist es entscheidend, ob es sich um einen Unfall handelte oder der Schaden mit Vorsatz verursacht wurde. Der Verursacher musste die Arbeitskraft so lang ersetzen bis der Geschädigte wieder genesen war oder eine entsprechende Ausgleichszahlung leisten. Wurde der Geschädigte dauerhaft zum Krüppel wurde die zu entrichtende Bußzahlung verdoppelt.<sup>64</sup> Der Verursacher war ebenso dazu verpflichtet den Geschädigten zu pflegen und die Arztkosten für dessen Behandlung zu übernehmen.<sup>65</sup>

Aus einer weiteren Regelung geht noch einmal deutlicher hervor, dass bei den Hethitern im Falle eines Mordes die Absicherung der Hinterbliebenen wichtiger war, als die Bestrafung des Täters. Bei den entsprechenden Paragrafen geht es darum, dass ein Leichnam auf einem Feld, das heißt außerhalb einer Siedlung, gefunden wird.<sup>66</sup> Sollte es deutlich ersichtlich sein, dass es sich um Mord gehandelt hat und der Mörder kann nicht ermittelt werden, so ist der Besitzer des Feldes, auf dem der Tote gefunden wurde, verpflichtet Ersatz zu leisten, und zwar, in dem er dem Erben des Toten ein Stück des Feldes überlässt. Sollte das Stück Land, auf dem der Tote gefunden wurde, niemanden gehören, ist die Gemeinde, zu welcher das Land gehört, in der Pflicht Ersatz zu leisten. In diesem Fall wird also die Allgemeinheit in Haftung genommen.<sup>67</sup>

Wird der Tote mehr als drei Meilen von der nächsten Siedlung entfernt aufgefunden, verfallen die Ansprüche der Hinterbliebenen. Die Hethiter betrachteten es scheinbar als unangemessen, in einem dünn besiedelten Gebiet eine vom Tatort weit entfernte Siedlung haftbar zu machen.<sup>68</sup>

In einer jüngeren Fassung dieses Paragrafen wird aus der Ersatzleistung in Form des Landes eine Geldzahlung. Das sei an dieser Stelle angeführt, da sich dabei etwas anderes Bemerkenswertes auftut. In der jüngeren Fassung wird zwischen einem toten Mann und einer toten Frau unterschieden. Während für den Mann eine Mine und zwanzig Sekel Silber gezahlt werden müssen, werden für die Frau mehr als das doppelte, nämlich drei Minen Silber fällig. Die Gründe für den höheren Wert, welcher hierbei der Frau zugemessen wird, bleiben allerdings unklar.<sup>69</sup>

---

62 Haase, 1978, Tötung eines Kaufmanns, S. 213.

63 Klengel, 1975, S. 122.

64 Haase, 1984, S. 35. und Christiansen, 2015, S. 37.

65 Lehmann, 1975, S. 292, Haase, 1984, S. 23f. und Haase, 1968, S. 6.

66 Haase, 1984, S. 23.

67 Hutter-Braunsar, 2013, S. 91f.

68 Haase, 1994, S. 75f.

69 Haase, 1995, S. 278. und Haase, 1984, S. 34f.

Ebenfalls erwähnt werden muss an dieser Stelle, dass das Hethitische Recht an vielen Stellen zwischen Freien und Unfreien trennt. Sonderlich viele konkrete Aussagen über die soziale Hierarchie der Hethiter lassen sich nach dem aktuellen Forschungsstand nicht treffen. Doch sicher ist, dass sich sowohl die Freien als auch die Unfreien in weitere soziale Gruppen gliederten.<sup>70</sup>

Die Mehrheit der Unfreien darf man sich wohl nicht als rechtlose Sklaven vorstellen. In vielen Fällen dürfte zum Beispiel kein großer Unterschied zwischen freien oder unfreien Bauern und Handwerkern bestanden haben. Die Freien zahlten direkt an den Staat ihre Abgaben und schuldeten dieser Arbeitskraft in Form von Frondiensten für öffentliche Bauprojekte, wie dem Anlegen von Straßen und Brunnen. Die Unfreien entrichteten diese Leistungen stattdessen an ihren jeweiligen Herrn, welcher sich durch seine Unfreien auch in seinen Pflichten gegenüber dem Staat vertreten lassen konnte. Auch Unfreie waren geschäftsfähig und konnten eigenen Grundbesitz erwerben.<sup>71</sup> In den Gesetzestexten taucht aber auch eine Gruppe auf, welche als „Eingespernte“ bezeichnet wird. Mit dieser ist es verboten, Handel zu treiben. Ihr Besitz, wie immer dieser auch ausgesehen haben mag, darf von ihnen nicht veräußert werden.<sup>72</sup>

Ganz am unteren Ende der Hierarchie der Unfreien scheinen die Hippara-Leute gestanden zu haben, welche nach moderner Definition wohl am ehesten als Sklaven betrachtet werden können.<sup>73</sup> Zumindest diese konnten auch gehandelt werden.<sup>74</sup> In den Preislisten ist definiert, wie viel man für einen Sklaven mit einer bestimmten Ausbildung verlangen kann.<sup>75</sup>

Auch treffen wir in den Texten auf eine Gruppe, welche als Narma bezeichnet wird. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen um deportierte Kriegsgefangene handelte, welche als Arbeitskräfte im Hethitischen Kernland, dem Ḫatti Land, angesiedelt wurden<sup>76</sup> und weniger Rechte besaßen als unfreie Ḫattier.<sup>77</sup>

Die Feinheiten der Hierarchie spielen für die Betrachtung der Hethitischen Gesetzestexte jedoch keine große Rolle, da in diesen überwiegend nur zwischen Freien und Unfreien unterschieden wird. Nur an wenigen Stellen, wie im Paragraf 200a, wo zum Beispiel von Deportierten als besondere Form der Unfreien die Rede ist, wird innerhalb der Gruppe der Unfreien differenziert. Da es für die hier angestellten Betrachtungen keine große Rolle spielt, soll darauf auch nicht weiter eingegangen werden.<sup>78</sup>

---

70 Klinger, 2012, S. 86.

71 Brandau, 2001, S. 93f.

72 Haase, 1984, S. 37.

73 Brandau, 2001, S. 93f. und Cornelius, 1973, S. 69f.

74 Klengel, 1975, S. 119.

75 Haase, 1984, S. 44. und Haase, 1968, S. 80f.

76 Klinger, 2012, S. 90. und Klengel, 1975, S. 119.

77 Klengel, 1975, S. 119.

78 Haase, 2004, S. 49. und Haase, 1984, S. 47.

Freie und Unfreie wurden vor dem Gesetz zwar nicht gleich behandelt, dennoch genossen auch Unfreie bis hinunter zu den untersten Schichten Rechtssicherheit und waren zumindest nominell durch das Gesetz vor einer willkürlichen Behandlung durch ihre Herren geschützt. Inwiefern die Anwendung und Durchsetzung dieser Gesetze allerdings auch der Alltagsrealität entsprach, lässt sich, unter anderem auch durch den Mangel an erhaltenen Gerichtsprotokollen, heute natürlich nicht mehr feststellen.

In dem zuvor angeführten Ausschnitt aus den Hethitischen Gesetzestafeln sehen wir, dass bei der Tötung eines Unfreien nur die Hälfte an „Köpfen“ fällig ist. Wer einen Sklaven erschlägt, muss dafür sogar nur einen „Kopf“ geben. Auch im Falle einer Körperverletzung muss an einen Unfreien eine geringere Bußzahlung geleistet werden. So erhält ein Freier für den Verlust eines Ohres eine Mine Silber als Entschädigung, ein Unfreier nur drei Sekel Silber.<sup>79</sup>

Der Umstand, dass ein Unfreier als Entschädigung nur etwa die Hälfte von dem erhielt, was ein Freier erhalten hätte, mag erst einmal ungerecht erscheinen. Doch auf der anderen Seite musste ein Unfreier für dieselbe Straftat auch nur die Hälfte von dem bezahlen, was ein Freier hätte bezahlen müssen.<sup>80</sup>

Letzteres gilt im übrigen auch für weibliche Straftäter, welche ebenfalls nur die Hälfte des sonst üblichen Betrages zahlen mussten. Ein Umstand, in welchem man eine positive Diskriminierung zu Gunsten von ökonomisch schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft sehen kann.<sup>81</sup> Man könnte es vielleicht mit Tagessätzen in unserem heutigen Rechtssystem vergleichen.<sup>82</sup>

Einen ebenfalls nicht unbedeutenden Umfang nehmen auf den Gesetzestafeln Paragrafen ein, welche sich mit Diebstahlsdelikten befassen. Gerade für Viehdiebstahl sind in der Regel hohe Bußzahlungen vorgesehen, wie aus folgendem Paragrafen hervorgeht:

„§ 58 Wenn jemand einen Hengst stiehlt – [...] pflegen sie früher 30 Pferde zu geben, und jetzt gibt er 15 Pferde (nämlich) 5 zweijährige Pferde, 5 jährige Pferde, 5 saugende Pferde er; und er schaut auf das Haus.“ (Richard Haase, 1984, S. 30.)

Dies ist eines der Beispiele, bei dem es dem Dieb besonders teuer zu stehen kommt. Offenbar wurde männlichen Tieren ein höherer Wert zugemessen. Für den Diebstahl eines Stiers mussten ebenfalls fünfzehn Rinder als Ersatz geleistet werden. Für den Diebstahl einer Kuh hingegen wurden nur sechs Rinder fällig.<sup>83</sup>

An einem anderen Paragrafen, in welchem es um den Diebstahl von Bienenstöcken geht, kann man

79 Haase, 1984, S. 23. und Klengel, 1975, S. 119.

80 Brandau, 2001, S. 151.

81 Taş, 2015, S. 80.

82 Brandau, 2001, S. 151.

83 Haase, 1984, S. 30f.



zudem gut die Entwicklung des Hethitischen Rechts erkennen. So heißt es:

„§ 92 Wenn jemand 2 Bienenstöcke (oder) 3 Bienenstöcke stiehlt –: früher (war er) ein Gestochener [der] Bienen, jetzt gibt er 6 Sekel Silber.“ (Richard Haase, 1984, S. 33.)

An diesem Paragraphen kann man also erkennen, dass die Hethiter zunächst durchaus dieselben drakonischen Strafen kannten und anwandten wie auch ihre Nachbarvölker. Den Täter von den Bienen tot stechen zu lassen darf sicherlich als eine besonders grausame Form der Todesstrafe gewertet werden.

Umso herausragender also muss die Entwicklung betrachtet werden, welche schließlich dazu führte, dass sie diese Praxis aufgaben und ein, für ihre Zeit fortschrittliches, Rechtssystem entwickelten.<sup>84</sup>

Der Umgang mit Brandstiftung wurde ebenfalls denkbar pragmatisch gehandhabt. Wer ein Haus niederbrannte, musste dieses wieder aufbauen und alles ersetzen was durch die Flammen zerstört worden war. Wer eine Scheune in Brand steckte und dadurch die Ernte eines anderen vernichtete, musste diesen, seine Familie und seine Tiere über den Winter versorgen und auch in diesem Fall natürlich die Scheune wieder aufbauen.<sup>85</sup>

Wichtig war auch in dieser Sache wieder, ob mit Vorsatz gehandelt worden war oder der Schaden nur durch eine Unachtsamkeit entstanden war. Wenn es sich nur um ein Versehen handelte, konnte der Verursacher recht glimpflich davon kommen:<sup>86</sup>

„§ 106 (6) Wenn jemand Feuer auf sein Feld bringt und (es) auf ein in Frucht stehendes [...] läßt (und auf diese Weise) das Feld anzündet, so nimmt sich derjenige der angezündet (hat) das verbrann[te] Feld, ein gutes Feld aber gibt er dem Herrn des (verbrannten) Feldes; und (dies)er erntet (es) sich ab.“ (Richard Haase, 1984, S. 38.)

Die Ersatzleistung für einen angerichteten Schaden richtete sich nicht nur nach dem Wert einer Sache oder eines Tieres. Das Strafmaß konnte sich durchaus danach richten, wie sehr der angerichtete Schaden den Geschädigten in seinem individuellen Fall beeinträchtigte.

Das ganze lässt sich gut an folgendem Beispiel verdeutlichen: Für das Erschlagen eines Hundes wurde ein Sekel Silber fällig. Wer aber den Hund eines Jägers erschlug, musste zwölf Sekel Silber entrichten. Dem muss wohl die Annahme zu Grunde liegen, dass der Jäger seinen Hund für seinen Broterwerb benötigte. Denn für das Erschlagen des Hundes eines Hirten, welcher wohl zweifelsfrei in einem noch deutlich stärkeren Maße von seinem Hund abhängig ist, wurden zwanzig Sekel Silber fällig.<sup>87</sup> Außerdem ist es deutlich aufwendiger einen Hirtenhund abzurichten als einen

---

84 Brandau, 2001, S. 154.

85 Haase, 1984, S. 34.

86 Brandau, 2001, S. 153.

87 Haase, 1984, S. 33.

einfachen Wachhund.<sup>88</sup>

Zu guter Letzt geben die Hethitischen Gesetzestafeln auch einen Einblick in den einen oder anderen Aspekt der Weltanschauung der Hethiter, so zum Beispiel die Wertigkeit, welche sie ungeborenem Leben beimaßen.<sup>89</sup>

„§ 17 Wenn jemand einer freien Frau die Leibesfrucht abstößt (Var.: gibt er 20 Sekel Silber, und er schaut auf sein Haus); wenn (es) der 10. Monat (ist) gibt er 10 Sekel Silber; wenn (es) der 5. Monat (ist), gibt er 5 Sekel Silber; und er schaut auf das Haus.“ (Richard Haase, 1984, S. 24.)

Vergleicht man dies mit anderen Paragrafen aus den Gesetzestafeln, so wurde dieser Fall mehr wie eine bloße Sachbeschädigung und nicht als Mord behandelt. Aber eine solche Geringschätzung gegenüber ungeborenem menschlichen Leben ist schließlich auch in unserer heutigen Zeit nichts Fremdes.

Wenn wir das ganze also noch einmal rekapitulieren, so kann man festhalten, dass das Hethitische Strafsystem aus unserer heutigen Sicht durchaus logisch und nachvollziehbar ist. Der angerichtete Schaden muss ersetzt werden und für Körperverletzung ist ein abgestuftes Schmerzensgeld vorgesehen.<sup>90</sup>

### 3.3.2 Ausnahmen

Lässt man einmal die Regelungen zur erlaubten Blutrache im Telipinu Erlass außer acht, so gibt es noch immer eine Reihe von Vergehen, welche mit der Todesstrafe geahndet werden konnten. In erster Linie handelte es sich dabei um Vergehen gegen den Großkönig, gegen die Götter oder Delikte, welche dem Sexualrecht zugeordnet werden können.

Diese Fälle wurden ausschließlich vor dem Königsgericht verhandelt, wobei es letztlich im Ermessen des Königs lag, ob die Todesstrafe auch vollzogen wurde oder dem Verurteilten stattdessen anderweitige Sanktionen auferlegt wurden.<sup>91</sup> Von Ḫattušili III. wissen wir zum Beispiel, dass für ihn die Verbannung anstelle der Todessafe offenbar das bevorzugte Mittel der Wahl war.<sup>92</sup>

Unter vergehen gegen den Großkönig fiel alles was die Person des Großkönigs gefährdete, seine Autorität in Frage stellte oder kultische hätte verunreinigen können. Von Ḫattušili I. wissen wir,

---

88 Haase, 2004, S. 44.

89 Hoffner, 1997, S. 29.

90 Brandau, 2001, S. 153.

91 Christiansen, 2015, S. 41.

92 Brandau, 2001, S. 159.

dass er das Verbot erließ, den Namen seiner Gattin auszusprechen, nachdem er diese vom Hofe verbannt hatte.<sup>93</sup> Der entsprechende Erlass verfügt, dass demjenigen, der dagegen verstößt, der Hals aufgeschnitten werden soll und man den Leichnam im Tor aufhängen wird.<sup>94</sup>

Ebenso mit dem Tode wird derjenige bedroht, welcher die Entscheidungen des königlichen Gerichts missachtet:

„§ 173 (58\*) Wenn jemand die (Entscheidung in der) Rechtssache durch den König bestreitet, wird sein Haus ein Trümmerhaufen. [W]enn jemand die (Entscheidung einer) Rechtssache durch einen Würdenträger bestreitet, schneiden sie ihm den Kopf ab. Wenn ein Unfreier seinem Herrn (zu nahe) herankommt, geht er in den Topf.“ (Richard Haase, 1984, S. 43.)

Der letzte Satz mit der Formulierung „geht er in den Topf“ ist der einzige Hinweis, dass die Hethiter vielleicht auch eine Art Gefängnisstrafe gekannt haben könnten. Sicherlich muss es wohl als eine Art des Freiheitsentzuges interpretiert werden. Wie genau sich dieses gestaltete, ist allerdings aus der kurzen Passage kaum zu entnehmen und es liegen bisher keine anderen Quellen vor, welche Aufschluss darüber geben könnten.<sup>95</sup>

Als weiteres Vergehen gegen den König ist der Paragraf 126 einzuordnen. In diesem geht es um den Diebstahl eines Bronzenen Speeres vom Tor des königlichen Palastes.

„§ 126 Wenn jemand am Tor des Palastes einen hölzernen Riegel(?) stiehlt, gibt er 6 Sekel Silber. Wenn jemand am Tor des Palastes einen Bronzespeer stiehlt, stirbt er. Wenn jemand eine Spange(?) aus Kupfer(?) stiehlt, gibt er ein halbes Maß Korn. Wenn jemand die Zwirnfäden für ein Kleid stiehlt, gibt er 1 Wollkleid.“ (Haase, 1984, S. 39f.)

Verglichen mit den anderen vier Delikten, welche im selben Paragrafen aufgelistet werden, erscheint die Strafe für den Diebstahl des Speeres sehr unverhältnismäßig. Die Deutung geht deshalb dahin, dass es sich bei dem Bronzespeer wohl um keinen gewöhnlichen Gebrauchsgegenstand gehandelt haben kann.

Richard Haase verweist in diesem Zusammenhang auf ein Totenritual, in welchem ebenfalls ein Bronzespeer eine wichtige Rolle spielt. Folgt man seiner Argumentation, so handelt es sich bei den besagten Bronzespeeren wohl um sakrale Objekte, was die harte Strafe für den Diebstahl des Speeres erklären würde.<sup>96</sup> Diese Interpretation ist auch in sofern schlüssig, da die Hethiter bei anderen sakralen Vergehen ebenfalls die Todesstrafe zur Anwendung brachten. So erwartete demjenigen, der das Eigentum der Götter stahl, die Todesstrafe.<sup>97</sup> Besonders streng sind auch die Vorschriften, welche Magie, Schadzauber und Flüche betreffen.

---

93 Cornelius, 1973, S. 100f.

94 Christiansen, 2015, S. 42f.

95 Christiansen, 2015, S. 44.

96 Haase, 1996, S. 37.

97 Brandau, 2001, S. 151.

Beispiele hierfür sind die Paragraphen 44, 170, sowie die beiden Paragraphen 111 und 121, wobei die beiden letzteren nur unvollständig erhalten geblieben sind und sich deswegen keine allzu verlässlichen Aussagen über diese Treffen lassen.<sup>98</sup>

Dabei lässt sich auch wieder eine klare Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien feststellen.<sup>99</sup> Der dort geschilderte Fall kann wohl als Analogiezauber gedeutet werden. Es wird eine Schlange getötet und der Name einer anderen Person dabei ausgesprochen, wohl eindeutig mit der Absicht, der entsprechenden Person zu schaden. Wenn es sich um einen Freien handelt, dann muss er eine Mine Silber zahlen, während ein Unfreier für dieses Vergehen hingerichtet wird.<sup>100</sup>

Wohl ebenfalls dem sakralen Recht zugeordnet werden können die Paragraphen 166 und 167:

„§ 166 (51\*) Wenn jemand auf (gesäten) Samen (anderen) Samen sät, tritt sein Nacken auf einen Pflug; und(?) ein (oder: 2?) Gespann Rinder spannen sie ein. Des einen Gesicht wenden sie dorthin und des anderen wenden sie dorthin. Der Mensch stirbt, auch die Rinder sterben. Und wer das Feld früher eingesät hat, der nimmt es für sich [...] Früher taten sie so, § 167 (52\*) und jetzt ziehen sie ein Schaf anstatt des Menschen (heran), 2 Schafe an Stelle der Rinder ziehen sie (heran). 30 Brote (und) 3 Gefäße Dünnbier gibt er und er reinigt (auch) wieder. [...]“ (Haase, 1984, S. 42.)

Auf den ersten Blick mag es sich hierbei lediglich um eine Eigentumsverletzung handeln. Dann würde es sich bei den Schafen, den Broten und dem Bier um eine Schadensersatzleistung handeln. Doch stattdessen deutet die Formulierung darauf hin, dass die Schafe getötet werden, was als Opfer zu interpretieren ist, besonders im Zusammenhang mit dem Verb šuppiya-, welches in dem Paragraphen für reinigen genutzt wird.

Die Eigentumsverletzung war demnach wohl nicht das eigentlich schlimme Vergehen im Sinne dieses Paragraphen. Den Hinweis zur Deutung liefert der anschließende Paragraph 168, in dem es um die unbeabsichtigte Verletzung der Grenze eines Feldes geht. In diesem Fall wird deutlich, dass die Grenzverletzung eine Beleidigung des Sonnen- und Wettergottes darstellt, welcher durch Opfer und Gebete wieder ausgesöhnt werden muss. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den Paragraphen 166 und 167 ähnlich verhält und die Schafe als Opfergabe nötig sind, um einen erzürnten Gott zu besänftigen.<sup>101</sup>

Der dritte große Bereich, in welchem die Todesstrafe noch immer eine Rolle spielte, war das Sexualstrafrecht. Darunter fielen zunächst Fälle von Sodomie und Inzest, welche vor dem Königsgericht mit dem Tod bestraft werden konnten:

---

98 Haase, 1996, S. 40.

99 Haase, 1984, S. 43.

100 Haase, 1996, S. 41.

101 Haase, 1996, S. 37f. und Christiansen, 2015, S. 42.

„§ 187 (73\*) Wenn (sich) ein Mann mit einem Rinde (ver)sündigt, (ist es etwas) Ungeheuerliches (und) er stirbt. Zu des Königs Tores bringen sie ihn: Der König aber tötet ihn entweder [oder der Köni]g erhält [ihn] am Leben; vor den König tritt er (dann) aber nicht (mehr).“ (Haase, 1984, S. 45.)

Ähnliche Paragrafen gibt es auch für Sodomie im Zusammenhang mit Schafen, Hunden und Schweinen.<sup>102</sup> Paradoxerweise scheint der Verkehr mit Pferden und Mauleseln „kein Ärgernis“ erregt zu haben. In diesem Falle wird nicht mit dem Tode gedroht.<sup>103</sup> Als unrein gilt er dennoch, denn es folgt das Verbot, sich dem König zu nähern oder Priester zu werden.<sup>104</sup>

Welche Arten von sexuellen Beziehungen die Hethiter für illegitim erachteten, geht aus den Paragrafen 189 bis 191 und 195 hervor.<sup>105</sup>

Verboten waren natürlich zunächst der Geschlechtsverkehr mit der eigenen Mutter oder Tochter.<sup>106</sup> Ebenso verboten war eine Beziehung zwischen Bruder und Schwester. Dies geht zwar nicht aus den Gesetzestafeln hervor, ist aber durch den Hukkana Vertrag eindeutig belegt.<sup>107</sup> Darüber hinaus verboten war auch der Geschlechtsverkehr zwischen Verschwägerten 1. Grades in gerader Linie. In Seitenlinien war es nur verboten, solange die entsprechende Ehe, welcher der Schwägerschaft zugrunde lag, noch Bestand hatte.<sup>108</sup>

In wie fern diese Vergehen mit dem Tode bestraft wurden ist allerdings unklar, denn in den Paragrafen werden keine Sanktionen genannt.<sup>109</sup> Stattdessen findet sich lediglich die Formulierung „ist es etwas Ungeheuerliches“, wie wir sie auch bereits von den Sodomie Paragrafen kennen.<sup>110</sup> Dem Erklärungsversuch von Richard Haase folgend wäre es möglich, dass den Zeitgenossen die Sanktion für ein solches Vergehen so selbstverständlich war, dass sie nicht explizit im Gesetzestext genannt werden musste. Dies würde auch in der Reihenfolge der Paragrafen Sinn ergeben, denn zwei der Sodomie Paragrafen stehen direkt vor den Inzest Paragrafen. Gesicherte Beweise, welche diese These stützen, gibt es allerdings nicht.<sup>111</sup>

Neben Sodomie und Inzest behandelt das Hethitische Sexualstrafrecht auch Ehebruch, Vergewaltigung und Raubehe, wo ebenfalls die Todesstrafe zur Anwendung kommen konnte.

Die Grenzen zwischen Vergewaltigung und Ehebruch im Hethitischen Recht sind ein wenig

---

102Hoffner, 1997, S. 226f., Haase, 1984, S. 45 und Haase, 1996, S. 43.

103Haase, 1984, S. 47. und Haase, 1988, S. 92.

104Hutter-Braunsar, 2013, S. 97.

105Haase, 1977, S. 72f.

106Haase, 1977, S. 76.

107Brandau, 2001, S. 155.

108Hoffner, 1997, S. 225. und Haase, 1984, S. 45f.

109Haase, 1977, S. 76.

110Brandau, 2001, S. 155.

111Haase, 1977, S. 76.

verschwommen. In Paragraf 197 heißt es:

„§ 197 (83\*) Wenn ein Mann eine Frau im Gebirge ergreift, (ist es) des Mannes Sünde und er stirbt. Wenn er (sie) aber im Hause ergreift, (ist es) der Frau Sünde; die Frau stirbt. Wenn sie der Mann findet und sie tötet, (ist auf Grund) sein(es) (Verhaltens) Anstoß nicht vorhanden.“ (Haase, 1984, S. 46.)

Dem liegt wahrscheinlich die Annahme zu Grunde, das in einem unbewohnten Gebiet niemand der Frau zur Hilfe kommen kann. Dies war anders, wenn sich die Vergewaltigung in ihrem Haus ereignete, wo Nachbarn es hören würden, sofern sie sich wehrt oder um Hilfe ruft. Wehrt sie sich nicht, wird in diesem Fall offenbar von ihrem Einverständnis ausgegangen und entsprechend als Ehebruch gewertet.<sup>112</sup> Der letzte Satz des Paragrafen bezieht sich dann auf den betrogenen Ehemann, welchem man offenbar das Recht zugesteht, im Zorn die untreue Gattin und den Buhlen zu erschlagen.<sup>113</sup>

Weiter geht es im Paragraf 198 für den Fall, dass der gehörnte Ehemann sie nicht erschlägt und sie stattdessen vor das Königsgeschicht bringt. In diesem Fall kann er die Hinrichtung der Beiden fordern. Jedoch wird betont, dass dann beide sterben müssen. Er hat zum Beispiel nicht das Recht, nur den Tod der untreuen Gattin zu fordern. Letztlich obliegt es dann aber auch hier wieder dem König, ob er dieser Forderung stattgibt oder Gattin und Buhle begnadigt.<sup>114</sup>

Ähnlich wie bei dem Fall des Gatten, welcher seine Frau auf frischer Tat beim Ehebruch ertappt, räumt das Hethitische Recht auch im Falle einer Entführung das Recht zur Selbsthilfe und damit der erlaubten Tötung ein. Nehmen die Angehörigen einer entführten Frau selbst die Verfolgung der Entführer auf und erschlagen bei dem Befreiungsversuch den Entführer oder dessen Helfer, so muss für die getöteten Entführer kein Ersatz geleistet werden.<sup>115</sup>

Doch damit befinden wir uns bereits im Hethitischen Eherecht, auf welches im nächsten Kapitel ausführlicher eingegangen werden soll.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die noch vorhandenen Todesstrafen wohl schwerpunktmäßig im sakralen Bereich verankert waren. Auch Vergehen gegen den Großkönig können im Grunde dem sakralen Bereich zugeordnet werden, da dieser die oberste weltliche und kultische Macht im Reich auf sich vereinte.<sup>116</sup>

Das Sexualstrafrecht mag zwar zu einem gewissen Teil im profanen Bereich verhaftet gewesen sein, doch würde ich diesem eine gewisse sakrale Komponente dennoch nicht absprechen wollen. Gerade

---

112Hutter-Braunsar, 2013, S. 99. Brandau, 2001, S. 155.

113Haase, 1996, S. 43.

114Haase, 1984, S. 47. und Hoffner, 1997, S. 226.

115Haase, 1996, S. 44. und Haase, 1984, S. 27.

116Klinger, 2012, S. 64f.

bei den Paragrafen, welche sich mit Fällen von Sodomie beschäftigen, wird deutlich auf die kultische Unreinheit der Straftäter hingewiesen, wodurch wir hier wieder eine gewisse sakrale Komponente annehmen können.

### **3.4 Die Stellung der Frau im Spiegel des Eherechts**

In der Hethitischen Gesellschaft herrschte offenbar ein für die damalige Zeit hohes Maß an Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Anders als in anderen antiken Kulturen, wie zum Beispiel die der Römer oder Griechen, waren die hethitischen Frauen keine bloßen Besitzobjekte ihrer Ehemänner. Dabei erstreckte sich diese Gleichberechtigung nicht nur auf die herrschende Oberschicht, sondern darf für alle freien Frauen und zum Teil auch für die unfreien Frauen angenommen werden.<sup>117</sup> Hethitische Frauen waren zum Beispiel voll geschäftsfähig und konnten eigenen Grundbesitz haben.<sup>118</sup>

Die Hethitischen Gesetze geben an verschiedenen Stellen Aufschluss über die rechtliche Stellung der Frau. Wie bereits in den zuvor behandelten Paragrafen des Hethitischen Rechts ersichtlich wurde, wurden Männern und Frauen in Fällen von Mord oder Körperverletzung derselbe Wert beigemessen. Die Unterscheidung erfolgt stets nur zwischen frei und unfrei. Innerhalb dieser beiden gesellschaftlichen Gruppen wird nicht nach Geschlechtern getrennt.<sup>119</sup>

Den besten Einblick in den gesellschaftlichen und sozialen Status der Frau erhält man aber, wenn man sich das Hethitische Eherecht näher ansieht, welches in den Gesetzestexten in zahlreichen Paragrafen genau geregelt wird. Diese lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen. Die erste betrifft die Eheschließung, die andere die Scheidung. Diese geben darüber hinaus aber auch noch Aufschluss über Familienrecht, Vermögensrechte und Personenstand der Frauen in der Hethitischen Gesellschaft.

Der Eheschließung ging auch bei den Hethitern bereits eine Verlobung voraus. Über genaue Details der Verlobung bei den Hethitern wissen wir kaum etwas und die Gesetzesparagrafen behandeln nur einen Sonderfall, nämlich die Auflösung der Verlobung. Die Paragrafen regeln, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Brautpreis beziehungsweise Mitgift erstattet werden müssen.

Als interessant anzumerken ist aber, dass die Frau ebenso wie der Mann einseitig dazu berechtigt

---

117Brandau, 2001, S. 338.

118Brandau, 2001, S. 94.

119Haase, 1995, 278.

waren, die Verlobung aufzulösen.<sup>120</sup>

Das heißt natürlich nicht, dass die Eltern der Frau nicht ein erhebliches Mitspracherecht besaßen, was die Verheiratung ihrer Tochter betraf, denn im Grundsatz war die hethitische Familie patriarchal organisiert.<sup>121</sup> Dennoch dürfen wir einen erheblichen Einfluss der Ehefrau auf familienrechtliche Entscheidungen annehmen. So steht zum Beispiel in Paragraf 28 und 29, welche die Auflösung der Verlobung thematisieren, stets die Formulierung „attaš annaš“, was „Vater und Mutter“ bedeutet.<sup>122</sup>

Der rechtliche Status, also frei oder unfrei, scheint für die Eheschließung keine Rolle gespielt zu haben. Die Hethitischen Gesetze erwecken den Anschein, das Mischehen, also zwischen Freien und Unfreien, keineswegs eine Seltenheit gewesen sind.<sup>123</sup> Der Status einer Frau richtete sich vermutlich nach dem Status ihres Vaters<sup>124</sup>, wurde durch eine Eheschließung in der Regel aber nicht verändert. Eine freie Frau, die einen Unfreien heiratete, blieb auch weiterhin eine Freie.

Zumindest war dies die Regel, denn in den Gesetzestexten werden zwei explizite Ausnahmen aufgeführt. Nahm ein unfreier Hirte oder ein unfreier Verwalter sich eine Freie zur Frau, verlor diese für drei Jahre ihren Status als Freie.<sup>125</sup> Nach dem derzeitigen Stand der Forschung gibt es für diese Praxis keine zufriedenstellende Erklärung.

Ebenfalls modern mutet die Tatsache an, dass die Kleinfamilie wohl die soziale Grundeinheit in der Hethitischen Gesellschaft darstellte. Es war üblich, dass mit jeder neuen Eheschließung ein neuer Hausstand gegründet wurde.<sup>126</sup>

Paragraf 192 unterstreicht noch einmal die Vermögensrechte der hethitischen Frauen. Diese waren nämlich erbberechtigt, und das auch noch vor ihren eigenen Söhnen. Starb ihr Gatte, fiel das gemeinsame Vermögen der Eheleute und der Privatbesitz ihres Ehemanns zunächst vollständig ihr zu. Außerdem darf angenommen werden, dass die Ehefrau auch innerhalb der Ehe über eigenes Vermögen verfügen konnte, über das ihr Gatte rechtlich keine Verfügungsgewalt besaß.<sup>127</sup>

Ebenfalls besaß eine Mutter das Recht, ihre Söhne zu verstoßen. Wahrscheinlich galt dies in erster Linie wohl im Falle der Abwesenheit des Mannes, zum Beispiel während eines Feldzuges. Gleiches darf auch für verwitwete Frauen angenommen werden, welche dann auch die väterliche Gewalt

---

120Brandau, 2001, S. 156. und Haase, 1984, S. 25f.

121Brandau, 2001, S. 93f.

122Haase, 1995, S. 279. und Haase, 1984, S. 25f.

123Brandau, S. 2001, S. 94.

124Haase, 1995, S. 280.

125Hoffner, 1997, S. 43. und Brandau, 2001, S. 156.

126Brandau, 2001, S. 94.

127Haase, 1984, S. 46., Haase, 1995, S. 278. und Brandau, 2001, S. 94.



ausüben mussten.<sup>128</sup>

Im Gegensatz dazu steht die Regelung zur Leviratsehe, welche sich in den Hethitischen Gesetzen findet. Darin könnte man die Überbleibsel einer älteren patriarchalischen Gesellschaftsstruktur sehen, welche die Frau zum bloßen Besitzobjekte des Mannes degradierte. In der Praxis scheint die Leviratsehe nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme für kinderlose Frauen gewesen zu sein. In diesem Falle kann die Regelung wohl als Altersvorsorge für die Witwe interpretiert werden.<sup>129</sup>

Die Auflösung einer Ehe wird in den Hethitischen Gesetzen recht ausführlich behandelt und genau geregelt. Die ersten Paragraphen zum Scheidungsrecht sind stark beschädigt. Dennoch geht aus ihnen hervor, dass sowohl der Mann als auch die Frau berechtigt waren, eine Scheidung zu veranlassen. Der Grund der Scheidung scheint dafür keine Rolle gespielt zu haben.

Folgende vollständig erhaltene Paragraphen beziehen sich zwar auf eine Mischehe, doch darf angenommen werden, dass vergleichbare Bestimmungen für alle Ehen galten:<sup>130</sup>

„§ 31 Wenn ein freier Mann und eine Unfreie (einander) zugetan(?) (sind) und sich einig werden und er sie zu seiner Frau nimmt und sie sich ein(en) Haus(stand) und Kinder schaffen und (wenn) sie nachher entweder streiten oder sie sich (friedlich) trennen, (dann) teilen sie sich das Haus gemeinsam; (dabei) nimmt der Mann die Kinder, ein(es) der Kind(er) nimmt die Frau.

§ 32 Wen sich ein Unfreier eine (freie) Frau zur Gattin nimmt, (ist) ihre Rechtslage ebenso.

§ „32a“ Wenn ein Unfreier eine (freie) Frau [nimmt und] sie [sich Kinder erzeugen] – wenn sie (dann) ihr Haus und ihr Gut [jeder für sich] auflösen, nimmt die mei[sten Kinder die Frau] und ein(es) (der) Kind(er) nimmt [der Unfreie].“ (Richard Haase, 1984, S. 26.)

Es wird also nicht nach dem Grund der Scheidung gefragt. Stattdessen wird der gemeinsame Besitz aufgeteilt und das persönliche Habe verbleibt ohnehin bei dem jeweiligen Eigentümer.

Bei der Aufteilung der Kinder wird es ein wenig komplizierter. Dem Paragraphen 26a ist zu entnehmen, dass bei einer Ehe zwischen zwei Freien der Besitz zwar geteilt wird, die Kinder aber alle an den Mann gehen. In der Mischehe wird jeweils der oder die Freie bevorzugt.<sup>131</sup> In diesem Fall könnte man damit argumentieren, dass der potentiell wirtschaftlich potentere Partner sich um den Großteil der Kinder kümmern soll. Zumindest ist dies die Erklärung von Brigit Brandau und Hartmut Schickert.<sup>132</sup>

Dem entgegen steht jedoch die Tatsache, dass im Falle einer Ehe unter Unfreien, wie sie in Paragraf

---

128Haase, 1995, S. 279f.

129Brandau, 2001, S. 94f. und Hutter-Braunsar, 2013, S. 98f.

130Brandau, 2001, S. 156.

131Haase, 1993, S. 52f.

132Brandau, 2001, S. 156.

33 geregelt ist, der Mann nur eines der Kinder und die Frau den Rest erhält.<sup>133</sup>

Außerdem besteht Uneinigkeit darüber, ob wir bei dem Teilen des Hausstandes eine hälftige Aufteilung des gemeinsamen Vermögens annehmen dürfen. Das im Gesetzestext verwendete „takšan“ ist diesbezüglich nicht eindeutig zu interpretieren. Es wäre auch denkbar, dass sich die Aufteilung des Vermögens nach der Zahl der Kinder richtete, die das jeweilige Elternteil versorgen musste. Der Partner, dem mehr der gemeinsamen Kinder zugesprochen wurde, hätte also auch einen größeren Teil des gemeinsamen Vermögens erhalten.<sup>134</sup>

---

<sup>133</sup>Hoffner, 1997, S. 42. und Haase, 1993, S. 54.

<sup>134</sup>Haase, 1993, S. 53f. und Hoffner, 1997, S. 41f.

## 4. Der Telipinu Erlass – Die erste Verfassung der Weltgeschichte?

### 4.1 Das Hethitische Königtum im Alten Reich – Labarna, Tawananna und der Panku

Zum besseren Verständnis der Bedeutung des Telipinu Erlasses und der Reformen, welche mit diesem einhergingen, soll zunächst kurz auf die Struktur und Funktionsweise des Hethitischen Königtums im Alten Reich vor Telipinu eingegangen werden.

Das Hethitische Großkönigtum lässt sich in drei wichtige Pfeiler gliedern. Da ist zunächst natürlich der Labarna, der Großkönig, und an dessen Seite die Tawananna, die Großkönigin. Diesen steht der Panku zur Seite. Der Begriff Panku wird in der Literatur verschiedenartig interpretiert, doch im Kontext des Alten Reiches ist wohl die Bezeichnung als Adelsrat am zutreffendsten.<sup>135</sup> Wörtlich übersetzt bedeutet Panku „Gemeinschaft“.<sup>136</sup>

Der Großkönig ist unbestreitbar die zentrale Person. Er ist der oberste Verwalter und Heerführer des Landes.<sup>137</sup> Zugleich nahm er aber auch die Funktion des Obersten Priesters des Staatskultes ein und vereinte so die höchste weltliche und kultische Macht auf seine Person. Wie in der Zeit üblich, wird sein Herrschaftsanspruch direkt durch die Götter begründet.

Doch anders als bei den meisten ihrer Nachbarvölker begriffen sich die Hethitischen Großkönige nicht als lebende Götter. Stattdessen sahen sie sich als von den Göttern eingesetzte Verwalter, als Stellvertreter des Wettergottes auf Erden. Und in dieser Funktion als Verwalter waren sie den Göttern Rechenschaft schuldig. In diesem Kontext sind auch die Annalen der Hethitischen Großkönige zu sehen. In ihnen wird in erster Linie Rechenschaft über ihre Regierungstätigkeit vor den Göttern abgelegt.<sup>138</sup> Aus diesem Grund werden die hethitischen Annalen auch als deutlich glaubwürdiger bewertet als zum Beispiel ihre assyrischen Gegenstücke, welche hauptsächlich der Propaganda dienten. Niederlagen versuchte man zum Beispiel zwar zu beschönigen, sparte diese aber nicht gänzlich aus, so wie dies bei den Assyriern oft der Fall war.<sup>139</sup>

Erst nach ihrem Tod, so glaubten die Hethitischen Großkönige, wurden sie in die Reihen der Götter aufgenommen. Dies schlug sich aber nicht in der Verehrung der verstorbenen Könige nieder. Lediglich für die wichtigsten Hethitischen Könige, wie zum Beispiel Ḫattušili I., Tudḫaliya I. oder Šuppiluliuma I., sind Statuten bezeugt, welche nach deren Tod zum Gegenstand kultischer Verehrung wurden.

---

<sup>135</sup>Ceram, 1966, S. 112.

<sup>136</sup>Brandau, 2001, S. 289.

<sup>137</sup>Brandau, 2001, S. 287.

<sup>138</sup>Klinger, 2012, S. 62. und Haase, 2005, S. 60.

<sup>139</sup>Brandau, 2001, S. 78f.

Die Verehrung der übrigen Könige beschränkte sich auf die Formen des Ahnen- und Totenkultes, welche auch den übrigen Mitgliedern der königlichen Familie zuteil wurden.<sup>140</sup>

Der hethitische Königstitel Labarna hat seinen Ursprung in der Sprache der ursprünglichen Ḫattier, dem Volk, welches vor den Hethitern im späteren hethitischen Kernland ansässig war. Auf Ḫattisch bedeutet Labarna „Herrscher“ und Labarna war auch der Name des Königs, welcher als Begründer des Hethitischen Reiches gilt. Vermutlich nahm dieser den Namen Labarna als Thronname an, um damit den Ḫattischen Teil seiner Untertanen enger an sich zu binden.<sup>141</sup>

Der Name Labarna wurde unter seinen Nachfolgern zu einem Synonym für König. Sein Nachfolger nennt sich in seinen Annalen Labarna Ḫattušili. Vergleichbar ist dies wohl mit dem Namen Caesar, welcher vom Eigennamen zum Titel wurde und aus dem Herrscherbezeichnungen wie Kaiser und Zar hervorgingen.<sup>142</sup>

Bei dem Titel Tawananna verhält es sich in etwa genauso. Auch dieser ist zunächst als Eigenname bezeugt und bedeutet auf Ḫattisch „Herrscherin“.<sup>143</sup>

Über die genauen Aufgaben der Tawananna haben wir keine Kenntnis. Sicher ist nur, dass mit dem Titel ein vollwertiges politisches Amt verknüpft war. Doch ist es sicherlich nicht falsch, in ihr eine Art Mitregentin zu sehen. Sehr gut bezeugt sind dafür wieder ihre kultischen Aufgaben. Denn so wie der Großkönig der Oberste Priester des Staatskultes war, so war die Großkönigin die Oberste Priesterin des Staatskultes.<sup>144</sup>

Wie viel Einfluss die Tawananna auf die Politik hatte, mag von Königin zu Königin unterschiedlich gewesen sein. Großkönigin Puduḫepa, die Gattin von Hattusili III., korrespondierte zum Beispiel selbständig mit dem ägyptischen Pharao und ihr Siegel findet sich neben dem ihres Gatten und später dem ihres Sohnes Tudḫaliya IV. auf vielen politischen Verträgen und Erlassen.<sup>145</sup> In den wenigen erhaltenen Gerichtsprotokollen tritt sie zudem als Hauptanklägerin auf.<sup>146</sup> Ein solch großer Einfluss dürfte wohl aber eher die Ausnahme als die Regel gewesen sein.

Doch bringt uns dies zu einem anderen interessanten Punkt. Denn das Amt der Tawananna war keineswegs an das ihres Gatten geknüpft. Das heißt, auch nach dem Tod ihres Gemahls verblieb die Großkönigin in ihrem Amt, sodass die Gemahlin des neuen Großkönigs nicht automatisch auch zur neuen Großkönigin wurde.<sup>147</sup>

---

140Klinger, 2012, S. 64f.

141Cornelius, 1973, S. 99.

142Ceram, 1966, S. 109. und Brandau, 2001, S. 38.

143Cornelius, 1973, S. 99.

144Brandau, 2001, S. 219.

145Klinger, 2012, S. 66.

146Werner, 1967, S. 14.

147Brandau, 2001, S. 219.

In der Vergangenheit versuchten manche Altorientalisten in dieser Praxis Spuren einer ehemaligen matriarchalen Struktur zu sehen. Diese erwiesen sich allerdings, ebenso wenig wie die Theorien zu einem in weiblicher Linie vererbten Thronrecht, als haltbar.<sup>148</sup>

Der Panku war eine Versammlung von Würdenträgern.<sup>149</sup> Im Alten Reich stand dieser dem Großkönig wohl zunächst in erster Linie beratend zur Seite. Es wird allerdings auch von einigen Altorientalisten angezweifelt, ob es den Panku in diesem Sinne vor Telipinu bereits gab. Die These, dass die Institution des Panku in seinen Grundzügen älter als der Telipinu Erlass gewesen ist, stützt sich vornehmlich auf das Testament von Ḫattušili I., in welchem sich dieser an die „Männer der Adelsgemeinschaft“ wendet und diesen seinen minderjährigen Thronfolger anvertraut.<sup>150</sup> Für die Bedeutung des Telipinu Erlasses im Sinne der Fragestellung ist es allerdings unerheblich, ob der Panku vor Telipinu bereits existierte oder nicht, weshalb darauf nicht weiter eingegangen werden soll.

Mitglied im Panku waren wohl alle höheren Regierungsbeamte. Auch die Tawananna verfügte über einen Sitz im Panku. Die Mitglieder des Panku werden als Herren, Oberste oder als Große tituliert. Sie stammten in späterer Zeit wohl ausnahmslos aus den Reihen der königlichen Sippe. Waren also Söhne, Brüder, Onkel oder Neffen des herrschenden Großkönigs. Das heißt aber nicht, dass auch automatisch jeder Prinz Teil dieser Führungselite war.<sup>151</sup> Für das Alte Reich gibt es hingegen keine belastbaren Daten bezüglich der Zusammensetzung des Panku.

Im Neuen Reich verfügten auch die Fürsten, Regenten und Vizekönige der einzelnen Landesteile über einen Sitz im Panku.<sup>152</sup> Es darf aber wohl angenommen werden, dass dieser bereits ähnlich organisiert war.

Die Titel der Ämter, welche die Mitglieder des Panku begleiteten, scheinen sich mit der Zeit von ihren ursprünglichen Bedeutungen gelöst zu haben. Vergleichen kann man dies vielleicht mit den Erzämtern wie Marschall, Kämmerer und Truchsess im deutschen Mittelalter.

Bei dem Großen des Weins handelte es sich wohl ursprünglich um den Obersten Mundschenk. In späterer Zeit erscheint dieses Amt allerdings zunehmend im Zusammenhang mit militärischen Aufgaben.<sup>153</sup> Ein noch recht bemerkenswerter Fakt ist, dass die Ämter keineswegs erblich waren und auch nicht auf Lebenszeit verliehen wurden.<sup>154</sup>

---

148Klinger, 2012, S. 67.

149Ceram, 1966, S. 109.

150Hoffmann, 1984, S. 76.

151Brandau, 2001, S. 288. und Dinçol, 2002, S. 83.

152Brandau, 2001, S. 290.

153Hoffmann, 1984, S. 78., Cornelius, 1973, S. 57., Dinçol, 2002, S. 83. und Brandau, 2001, S. 288f.

154Brandau, 2001, S. 288.

## 4.2 Der Telipinu Erlass im Kontext seiner Zeit

Um den Telipinu Erlass besser verstehen zu können ist es wichtig, sich den historischen Kontext anzusehen, in welchem er entstand, zumal es auch für Telipinu offenkundig wichtig war, auf diesen zu verweisen. Die Paragraphen eins bis siebenundzwanzig des Erlasses skizzieren ausschließlich die Geschichte des Alten Reiches bis zum Zeitpunkt, an welchem Telipinu seinen Erlass verfasste.

Dabei handelt es sich natürlich nicht um eine konkrete Ereignisgeschichte. Die Intention, welche sich wie ein roter Faden durch Telipinus Bericht zieht, ist klar. Die Einleitung des Erlasses soll eine Mahnung an die künftigen Generationen der Königsfamilie sein, Uneinigkeit und Zwietracht zu vermeiden.

Telipinu beginnt mit dem bereits zuvor erwähnten Labarna, dessen Name später zum festen Bestandteil der Herrschaftstitulatur werden sollte.<sup>155</sup>

„(Frü)her war Labarna Großkönig. Da waren seine Söhne, seine Brüder, seine angeheirateten Verwandten, die Männer seiner Sippe und seine Truppen vereinigt.

Das Land war wenig. Wohin er aber ins Feld zog hielt er das Land des Feindes mit starkem Arm besiegt.

Die Länder vernichtete er (immer wieder) und er entmachtete die Länder. Er machte sie zu Grenzen des Meeres. Sobald er aber vom Feldzug zurückkam ging jeder seiner Söhne (irgend)wohin in ein Land. [...]

(Da) verwalteten sie (dauernd) das Land. Den großen Städten ging es wohl.“ (Hoffmann, 1984, S. 13-15.)

In dieser Art berichtet Telipinu nicht nur über Labarna, sondern auch über dessen Nachfolger Ḫattušili und Muršili. Wie bereits bei Labarna betont er hier zunächst jedes Mal deutlich die Einigkeit der königlichen Sippe und führt im Anschluss die militärischen Erfolge der beiden Könige an. Die Probleme, welche Ḫattušili mit Verrat und Rebellion innerhalb der eigenen Familie hatte, erwähnt Telipinu dabei nur als Randnotiz.<sup>156</sup>

Nachdem alle seine Söhne gegen ihn rebelliert hatten und er auch seinen unfähigen Neffen als Erben wieder abgesetzt hatte, setzte Ḫattušili auf seinem Sterbebett seinen minderjährigen Enkel Muršili als Erben ein. Bis zu dessen Volljährigkeit sollte der Panku die Regierungsgeschäfte übernehmen.<sup>157</sup>

Erneut betont Telipinu die Einigkeit der königlichen Sippe und wie Muršili an die militärischen

---

<sup>155</sup>Lehmann, 1975, S. 194f.

<sup>156</sup>Hoffman, 1984, S. 17-19. und Cornelius, 1973, S. 110f.

<sup>157</sup>Cornelius, 1973, S. 111f. und Lehmann, 1975, S. 198f.

Erfolge seines Großvaters anknüpfen konnte. Er eroberte die Stadt Ḫalab, an der zuvor sein Vorgänger gescheitert war. Anschließend wandte sich Muršili gegen Babylon. Es lässt sich nicht sagen, welche Gründe ihn zu diesem gewagten militärischen Abenteuer bewogen haben mögen.

Auch wenn viele den Feldzug rückwirkend als unverhältnismäßiges Wagnis betrachten, war Muršili erfolgreich und besiegelte damit das Ende der ersten Babylonischen Dynastie.<sup>158</sup>

Reich mit Beute beladen kehrte Muršili nach Ḫattuša zurück. Doch hatte das Alte Reich mit diesem Triumph seinen Zenit bereits überschritten.<sup>159</sup> Unmittelbar nach seiner Rückkehr wurde Muršili von seinem Schwager Ḫantili und dessen Komplizen Zidanta ermordet. Für Telipinu markiert diese Bluttat offensichtlich den Niedergang des Reiches.<sup>160</sup> Und sicherlich hat er damit nicht Unrecht. Von allen Seiten geriet das Reich unter Bedrängnis. Die Besitzungen in Nordsyrien gingen in der Folgezeit wieder verloren und auch das hethitische Kernland wurde zunehmend bedroht. Im Norden drangen die Kaškäer vor, eroberten beträchtliche Gebiete und bedrohten selbst die Hauptstadt. Auch im Neuen Reich sollte es den Hethitern nicht gelingen, die verlorenen Gebiete an der Schwarzmeerküste zurück zu gewinnen.<sup>161</sup>

Telipinu sieht darin ein deutliches Zeichen dafür, dass die Götter die Bluttat des Ḫantili nicht gutheißen. Und als Ḫantili schließlich auf dem Sterbebett lag, wurde seine Familie von seinem ehemaligen Mitverschwörer Zidanta ermordet, welcher infolge dessen selbst den Thron bestieg.

Doch lange kann sich Zidanta nicht der Macht erfreuen. Nach kurzer Regentschaft wurde er von seinem eigenen Sohn Ammuna ermordet.<sup>162</sup>

Unter Ammunas Herrschaft setzte sich der Niedergang fort. Erneut gingen große Gebiete des Reiches verloren, welches nun auf weniger als sein ursprüngliches Kerngebiet zurück schrumpfte. Dennoch konnte sich Ammuna an der Macht halten und er starb letztlich eines natürlichen Todes. Dafür wurde jedoch nach seinem Tod die Thronfolge durch die Ermordung zweier seiner Söhne ein wenig korrigiert, sodass schließlich sein Sohn Ḫuzzija den Thron bestieg.

Scheinbar fürchtete Ḫuzzija, selbst zum Opfer eines Mordkomplottes zu werden und wollte vorsichtshalber einen möglichen Konkurrenten, seinen Schwager Telipinu, aus dem Weg räumen. Doch Telipinu erfuhr von dem Komplott und kam Ḫuzzija zuvor. Anstatt Ḫuzzija jedoch zu ermorden, setzte Telipinu diesen lediglich ab und schickte ihn in die Verbannung.<sup>163</sup>

Bedauerlicherweise hatte das Blutvergießen damit noch lange kein Ende. Ḫuzzija und seine Brüder wurden im Exil ermordet. Telipinu behauptet in seinem Erlass, davon nichts gewusst zu haben,

---

158Klinger, 2012, S. 40f. und Lehmann, 1975, S. 202f.

159Brandau, 2001, S. 54-56.

160Klinger, 2012, S. 42. und Hoffman, 1984, S. 19-21.

161Cornelius, 1973, S. 115f. und Lehmann, 1975, S. 206.

162Hoffman, 1984, S. 27.

163Lehmann, 1975, S. 206.

dennoch begnadigte er die Mörder des Ḫuzzija, welche der Panku zuvor zum Tode verurteilt hatte. Und dann werden Telipinus Frau und sein Sohn Ammuna ebenfalls ermordet. Diese beiden Morde werden für Telipinu zum Anlass, die Thronfolge neu zu organisieren und Regelungen zu schaffen, welche in Zukunft das Morden innerhalb der königlichen Sippe unterbinden sollten.<sup>164</sup> Wie ernst es ihm dabei ist, das Morden innerhalb der Königsfamilie zu beenden, zeigt auch der Umstand, dass er selbst das Leben derjenigen schonte, die seine Frau und seinen Sohn ermordet hatten. Es ist davon auszugehen, dass die Mörder ebenfalls zur königlichen Sippe gehört haben. Statt sie mit dem Tode zu bestrafen, verbannte er die Mörder und verzichtete damit auf sein Recht der Blutrache.<sup>165</sup> Dieser vergebende Charakterzug Telipinus, welcher sich dabei zeigt, mag vielleicht auch seine Rechtsreform und die Abschaffung der Todesstrafe erklären.

### 4.3 Beschränkung der königlichen Macht und die Ermächtigung des Panku

Dem Telipinu Erlass liegt offenkundig die Absicht zu Grunde, das Reich neu zu organisieren. Neben der Rechtsreform, auf welche bereits zuvor im Zusammenhang mit den Gesetzen eingegangen wurde, wurden auch wirtschaftliche Belange neu geordnet.<sup>166</sup>

Doch am wichtigsten ist wohl unbestreitbar die Neuregelung der Thronfolge und das Kontrollorgan, welches Telipinu einsetzt, um zu garantieren, dass die Thronfolgebestimmungen in Zukunft auch eingehalten werden.

„König werden soll nur ein Sohn, der ein Königssohn ersten Ranges ist. Wenn ein erstrangiger Kö(nigs)sohn nicht vorhanden ist, soll jener König werden, der ein [So]hn zweiten Ranges ist. Falls aber ein Königssohn, ein Erbsohn, nicht vorhanden ist, welche Tochter ersten Ranges (ist), für die sollen sie einen Schwiegersohn nehmen, und jener soll König werd[en].“ (Hoffmann, 1984, S. 33.)

So lauten die Bestimmungen, welche Telipinu in seinem Erlass festhält. Eine Vererbung an den erstgeborenen Sohn ist also nicht zwangsläufig vorgesehen, was dem König Spielraum lässt, aus einer begrenzten Zahl potentieller Kandidaten einen Thronfolger vorzuschlagen.<sup>167</sup> Als Prinzen ersten Ranges sind in dem Fall wohl eindeutig jene Prinzen gemeint, welche er gemeinsam mit seiner Hauptfrau, der Tawananna, gezeugt hat. Söhne zweiten Ranges entstammen demnach der Verbindung mit Nebenfrauen. Außereheliche Kinder sind vollkommen von der Thronfolge

---

164Hoffman, 1984, S. 31.

165Brandau, 2001, S. 99.

166Starke, 1985, S. 100.

167Sperlich, 2003, S. 55f.



ausgeschlossen. Sollte dennoch kein geeigneter männlicher Kandidat vorhanden sein, soll der Ehegatte einer Prinzessin ersten Ranges den Thron erben.<sup>168</sup>

Gerade in letzterem hat man gelegentlich einen Versuch Telipinus gesehen, die eigene Herrschaft zu legitimieren, da er selbst nur ein Schwiegersohn des Amunnas war.<sup>169</sup> (Telipinu bezeichnet sich im Erlass zwar selbst als Sohn von Ammuna, doch darf man sich davon nicht verunsichern lassen. Ḫattušili I. bezeichnet in seinem Testament zunächst seinen Neffen Labarna und dann auch seinen Enkel Muršili ebenfalls als Söhne.<sup>170</sup>) Denn auf der anderen Seite war Zidanta seinerseits ebenfalls nur ein Schwiegersohn Hantilis und scheint seinen Thronanspruch nach der Ermordung von Hantilis Söhnen ebenfalls erfolgreich durch seine Ehe mit Hantilis Tochter begründet zu haben. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass diesem letzten Teil der Verordnung auch schon eine ältere Rechtsvorstellung zu Grunde lag.<sup>171</sup>

Wie die Thronfolge vor Telipinu geregelt war ist umstritten. Theorien gibt es diesbezüglich zur Genüge und sie reichen von Wahlmonarchie, über matrilineare Erbfolge bis hin zur geläufigen Vererbung des Thrones vom Vater an den Sohn.<sup>172</sup>

Letzteres erscheint angesichts der vielen ermordeten Königssöhne wohl am wahrscheinlichsten. Demnach könnte Telipinu in seinem Erlass das bereits bestehende Recht, welches in den vorangegangenen Jahrzehnten konsequent missachtet wurde, nun noch einmal neu schriftlich fixiert haben.<sup>173</sup>

Wie die Rechtslage auch immer gewesen sein mag, Telipinus neue Verordnung allein hätte wohl nur schwerlich den Zwist unter den konkurrierenden Familienzweigen unterbinden können. Um künftige Bluttaten zu verhindern, stattet Telipinu im weiteren den Panku mit neuen Kompetenzen und Machtbefugnissen aus.

„Früher war Blut(tat) in Ḫattuša häufig geworden, und die Götter haben sie (die Bluttat) auf die Königssippe gelegt.

Wer inmitten der Brüder als auch der Schwestern Böses tut und (=oder) gegen des Königs Kopf ins Werk setzt, (für den) ruft die Versammlung. Sobald i(h)r Wort /er)geht, soll er mit dem Kopf büßen. Heimlich aber [...] sollen sie nicht (t)öten.

Gegen sein Haus, seine Frau (und) seine Kinder sollen sie ihm nicht Böses unternehmen.“  
(Hoffmann, 1984, S. 35.)

---

168Brandau, 2001, S. 101. und Sperlich, 2003, S. 56.

169Hoffmann, 1984, S. 75.

170Lehmann, 1975, S. 217.

171Hoffmann, 1984, S. 75.

172Brandau, 2001, S. 100. und Sürenhagen, 2014, S. 77.

173Hoffmann, 1984, S. 75.

Der Panku wird also zum Wächter über die Einhaltung der Thronfolgebestimmungen eingesetzt. Wenn innerhalb der Königssippe eine Bluttat begangen wird oder ein Mordkomplott aufgedeckt wird, soll der Panku darüber richten. Und es geht noch einen Schritt weiter.

Nach der alten Rechtspraxis schien der König über dem Gesetz gestanden zu haben. Das ändert sich durch Telipinu nun ebenfalls, indem er den Panku in letzter Instanz auch zum Richter über den König bestellt. Sollte dieser durch Mord auf den Thron gekommen sein, so oblag es fortan dem Panku ihn dafür zur Rechenschaft zu ziehen und gegebenenfalls zum Tode zu verurteilen.<sup>174</sup>

Überlieferte Beispiele zeigen allerdings auch, dass, wenn der Panku infolge eines solchen Deliktes ein Todesurteil gegen ein Mitglied der königlichen Sippe verhängte, es noch immer in der Entscheidungsgewalt des Großkönigs lag, ob dieses auch tatsächlich vollstreckt oder in eine mildere Strafe, wie zum Beispiel Verbannung, umgewandelt wurde.<sup>175</sup> Dennoch könnte man sagen, dass der Panku die Funktion eines Verfassungsgerichts erfüllte.<sup>176</sup>

Bei alledem schwingt noch einmal eine ganz deutliche Botschaft mit, welche Telipinu für diejenigen hat, die nach ihm kommen. Er verweist auf die blutige Geschichte seiner Vorgänger und mahnt, Recht und Ordnung zu halten, weil die Götter sich sonst erneut vom Lande Ḫatti abwenden und das Land und die Königssippe strafen werden. „Lernt aus der Geschichte“ ist also die deutliche Botschaft, welche Telipinu seinen Nachfahren vermitteln möchte.<sup>177</sup>

Im weiteren Verlauf des Erlasses in den Paragraphen 35 bis 74 erfolgen Anordnungen bezüglich der Verwaltung des königlichen Eigentums.<sup>178</sup> In diesem Zusammenhang könnte man die königlichen Besitzungen, welche landwirtschaftliche Flächen ebenso wie eine ganze Reihe von Städten, welche aufgezählt werden, umfassen, auch als Staatseigentum betrachten.<sup>179</sup> Es scheint, als ginge es dabei auch um ein Unrecht, welches den Bauern der betroffenen Städte zugefügt wurde, welches Telipinu nun wieder rückgängig macht. Leider sind jedoch viele der betreffenden Paragraphen so stark beschädigt, dass sich über den genauen Inhalt nur schwer Aussagen treffen lassen.<sup>180</sup>

Die Paragraphen 49 und 50 regeln darüber hinaus Belange der öffentlichen Ordnung neu. Paragraph 49 ist der bereits zuvor behandelte Paragraph, welcher die Abschaffung der Todesstrafe deutlich vorantreibt, während es sich bei Paragraph 50 um ein Magieverbot handelt.<sup>181</sup>

---

174Brandau, 2001, S. 103. und Sperlich, 2003, S. 56.

175Hoffmann, 1984, S. 79.

176Brandau, 2001, S. 102f..

177Brandau, 2001, S. 102.

178Haase, 2005, S. 59.

179Hoffmann, 1984, S. 41-43. und Haase, 2005, S. 59.

180Hoffmann, 1984, S. 75.

181Haase, 2005, S. 59.

Die Frage ist nun, ob der Telipinu Erlass wirklich als eine Verfassung betrachtet werden kann. Auf den ersten Blick scheint der Erlass in unserem heutigen modernen Sinn nicht das zu erfüllen, was wir von einer Verfassung erwarten. Doch dann sollte man noch einmal darüber nachdenken, was eine Verfassung im Grunde leisten soll.

Der Telipinu Erlass ist das älteste bekannte Schriftstück, in welchem festgehalten wird, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Herrschaft eines Machthabers als legitim gilt. Darüber hinaus wird festgelegt, welche Institutionen zusammenarbeiten müssen, um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und welche Rechte und Pflichten sie dabei wahrnehmen müssen.<sup>182</sup>

Selbst wenn man davon ausgeht, dass Telipinu im Großen und Ganzen lediglich ein bereits bestehendes Gewohnheitsrecht niederschrieb, so sollte man seine Leistung nicht gering schätzen. Sein Ziel war es, das Chaos zu beenden und wieder Ordnung zu stiften. In diesem Bestreben schuf er ein schriftlich fixiertes Recht, welches das Fundament für den Rahmen der Gemeinschaftsordnung neu absteckte, und das auch noch sehr erfolgreich. Denn im Großen und Ganzen hatte das von Telipinu etablierte Thronfolgerecht bis ans Ende des Hethiterreiches Bestand. Das der Telipinu Erlass auch im Neuen Reich noch von Bedeutung gewesen sein muss, zeigt sich durch die vielen Abschriften, welche uns aus eben jener Zeit erhalten geblieben sind. Wir verfügen über keine einzige Version, welche bis ins Alte Reich zurückdatiert. Ohne die vielen Abschriften aus dem Neuen Reich hätten wir wohl heute keine Kenntnis von Telipinus Verordnungen.

Zugleich ist es eine Beschränkung der königlichen Macht. Der Großkönig, der Stellvertreter des Wettergottes auf Erden, tritt einen Teil seiner Kompetenzen an eine Institution ab, welche das Recht bekommt ihn zu kontrollieren.<sup>183</sup> Unter diesem Gesichtspunkt ist es wohl durchaus zulässig, von einer Art konstitutionellen Monarchie zu sprechen.

Natürlich bestand die Institution des Panku wiederum nur aus Mitgliedern der königlichen Sippe. Das darf bei alledem nicht vergessen werden. Die breite Masse der Bevölkerung hatte nach wie vor keinen Einfluss.<sup>184</sup> Nun mag man vielleicht damit argumentieren, dass eine solche von oben verordnete Regelung nicht als Verfassung bezeichnet werden kann. Aber demnach wäre es auch nicht zulässig, die preußische Verfassung von 1850 als eine solche zu bezeichnen. Diese wurde schließlich auch primär vom preußischen König dem Volke von oben herab verordnet.<sup>185</sup>

---

182Brandau, 2001, S. 102.

183Haase, 2005, S. 60f. und Sperlich, 2003, S. 56.

184Sperlich, 2003, S. 56. und Brandau, 2001, S. 102f.

185Brandau, 2001, S. 103.

## 5. Fazit

Es ist natürlich schwierig, direkte Vergleiche zu einer Zivilisation zu ziehen, welche 3500 Jahre vor unserer Zeit lebte. Doch bin ich der Meinung, dass man zu Recht sagen kann, dass die Hethiter in so mancherlei Hinsicht ihren Zeitgenossen, aber auch den Völkern der Antike die nach ihnen kamen, wie zum Beispiel den Römern und Griechen, voraus waren.

Aus unserer Sicht betrachtet war ihr Rechtssystem das wohl fortschrittlichste ihrer Zeit, welches selbst noch den schwächsten Gliedern der Gesellschaft Rechtssicherheit gewährte und die Rechte der Oberschicht wie der Unterschicht gleichermaßen schützte. Dabei stellten sie Entschädigung und Wiedergutmachung und nicht etwa Rache und Vergeltung in den Mittelpunkt ihrer Rechtsprechung. Am deutlichsten schlägt sich dies in der weitestgehenden Abschaffung der Todesstrafe nieder, für bronzezeitliche Verhältnisse ein nach bisherigem Kenntnisstand einmaliges Phänomen. Und nach dem Untergang ihres Reiches sollte es drei Jahrtausende dauern, bis diese humanistische Errungenschaft sich erneut durchzusetzen begann.

Die Fälle, in welchen die Hethiter noch immer die Todesstrafe vollzogen, mögen uns heute vielleicht nicht immer rational oder nachvollziehbar erscheinen. Das heißt aber nicht, dass diese für die Hethiter nicht rational begründbar gewesen sein mögen. Schließlich ist es für uns heute kaum möglich, die Lebens- und Gedankenwelt der Menschen von vor über dreitausend Jahren entsprechend nachzuvollziehen.

Neben der Abschaffung der meisten Todesstrafen sticht natürlich auch die Stellung der Frau, wie sie in den Hethitischen Gesetzen transportiert wird, deutlich heraus. Im Bezug der Gleichstellung der Frau stellen sie Römer und Griechen, für welche ihre Frauen bloße Besitz- und Lustobjekte waren und für das Austragen erbberechtigten Nachwuchs zuständig waren<sup>186</sup>, deutlich in den Schatten.

Sie genossen, gemessen an ihrer Zeit, ein wohl außergewöhnlich hohes Maß an Freiheiten und Rechten, waren selbst voll geschäftsfähig und waren in der Lage, sich aus eigener Initiative aus einer Ehe zu lösen. Besonders wenn man noch einmal darauf hinweist, dass es sich dabei nicht um Privilegien für Frauen aus der Obersicht handelte, sondern diese für den größten Teil der Bevölkerung angenommen werden dürfen.

Zusammenfassend kann man wohl sagen, dass die hethitischen Frauen Rechte und Freiheiten genossen, welche die Frauen Europas erst im 20. Jahrhundert wieder erlangten und welche in manchen Teilen der Welt den Frauen bis heute verwehrt sind.

---

<sup>186</sup>Brandau, 2001, S. 338.

Die Bezeichnung des Telipinu Erlasses als Verfassung mag dem einen oder anderen vielleicht zu weit gehen. Doch lässt sich sicherlich nicht bestreiten, dass die Beschränkung der Königlichen Macht, welche im Telipinu Erlass vorgenommen wird, für seine Zeit ebenso außergewöhnlich und einmalig ist.

Überhöhen will ich es dennoch nicht. Letztlich blieb die Hethitische Herrschaft noch immer ein Autokratisches System, zu welchem mit Hinblick auf die Ermächtigung des Panku höchstens noch eine oligarchische Komponente hinzukam. So weit, wie zum Beispiel Waltraud Sperlich, welche den Panku als Parlament bezeichnete, würde ich nicht gehen wollen.

Ich denke, dass ich an den von mir gewählten Beispielen zeigen konnte, dass die Hethiter allein unter diesen Gesichtspunkten heute wieder mehr Aufmerksamkeit verdienen und wir einiges von ihnen lernen können.

Doch gibt es, wie bereits in der Einleitung angedeutet, noch einige andere interessante Aspekte der Hethitischen Kultur, welche in Zukunft unter diesem Gesichtspunkt untersucht werden könnten. Allen voran würde ich dabei die Eisenverarbeitung nennen, an welcher man sicherlich ebenfalls recht gut würde zeigen können, wie die Hethiter ihrer Zeit voraus waren. In diesem Zusammenhang würde es sicherlich auch lohnen, die Kriegsführung der Hethiter zu untersuchen, um die Frage zu klären, in wie fern diese frühen Formen der Eisenverarbeitung für die Kriegsführung in der späten Bronzezeit eine Rolle spielten.

Ein weiterer hoch interessanter Punkt der Hethitischen Geschichte dürfte das Zusammenspiel der vielen verschiedenen Kulturen im Hethiterreich sein. Denn es ist zweifellos bemerkenswert, mit welcher Offenheit die Hethiter bereit waren, von anderen zu lernen und Fremdes in ihre Kultur zu integrieren. Besonders deutlich zeigt sich dies wohl an ihrem Eifer, die religiösen Bräuche und Götter unterworfenen Völker oder ihrer Nachbarn in das eigene Staatspantheon zu übernehmen.

## **6. Ehrenwörtliche Erklärung**

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Aufstieg und Niedergang der Hethiter in der Europäischen Kulturwissenschaft“ eigenständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Des Weiteren erkläre ich, dass ich alle wörtlichen und indirekten Zitate sowie Grafiken, Tabellen und Abbildungen aus den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln korrekt gekennzeichnet habe.

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Regelung als Plagiat betrachtet wird. In diesem Fall wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Wiederholungsfall hat dies den Ausschluss von weiteren Prüfungen – und damit vom Studium – zur Folge.

Datum

18.06.2019

## 7. Quellen und Literaturverzeichnis

### Literaturverzeichnis

- Bittel, Kurt: Hattuscha Hauptstadt der Hethiter. Geschichte und Kultur einer altorientalischen Großmacht, Köln<sup>3</sup>1991.
- Brandau, Brigit; Schickert, Hartmut: Hethiter. Die unbekannte Weltmacht, München 2001.
- Bryce, Trevor: Life and Society in the Hittite World, Oxford 2004.
- Ceram, C.W: Enge Schlucht und schwarzer Berg. Entdeckung des Hethiter Reiches, Hamburg 1966.
- Cornelius, Friedrich: Geschichte der Hethiter, Darmstadt 1973.
- Christiansen, Brigit: „Früher war er ein von Bienen Zerstoener. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung, in: Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte, Bd. 21, 2015, S. 31-101.
- Dinçol, Ali; Dinçol Belkis: Große, Prinzen, Herren. Die Spitzen der Reichsadministration im Spiegel ihrer Siegel, in: Die Hethiter und ihr Reich. Das Volk der 1000 Götter, Bonn 2002, S. 82-87.
- Fischleder, Ferdinand: Wie man früher reich wurde. Die Wirtschaft in den frühen Hochkulturen, Wien 2011.
- Haase, Richard: Darf man den sog. Telipinu-Erlaß eine Verfassung nennen?, in: Die Welt des Orients, Bd. 35, 2005, S. 56-61.
- Haase, Richard: Deuteronomium und hethitisches Recht: Über einige Ähnlichkeiten in rechtshistorischer Hinsicht, in: Die Welt des Orients, Bd. 25, 1994, S. 71-77.
- Haase, Richard: Der Inzest in den sog. hethitischen Gesetzen, in: Die Welt des Orients, Bd. 9 H. 1, 1977, S. 72-76.
- Haase, Richard: Gedanken zur Formel parnaššeja šuaizzi in den hethitischen Gesetzen, in: Die Welt des Orients, Bd. 11, 2004, S. 93-98.
- Haase, Richard: Zum Ordnungsgedanken der hethitischen Juristen, in: Die Welt des Orients, Bd. 34, 1978, S. 40-49.
- Haase, Richard: Zur Stellung der Frau im Spiegel der hethitischen Rechtssammlung, in: Die Welt des Orients, Bd. 22 H. 2, 1995, S. 277-281.
- Haase, Richard: Zur Tötung eines Kaufmanns nach den hethitischen Gesetzen (§§ 5 und III), in: Die Welt des Orients, Bd. 9, 1978, S. 213-219.
- Hawkins, J. David: Die Erben des Großreiches I. Die Geschichte der späthethitischen Kleinkönigreiche Anatoliens und Nordsyriens im Überblick (ca. 1180-700 v. Chr.) in: Die Hethiter

und ihr Reich. Das Volk der 1000 Götter, Bonn 2002, S.93-98.

Hutter, Manfred: Beziehung der „Welt der Hethiter“ zur „Welt des Alten Testaments“: Einleitende Fragestellungen, in: Biblische Notizen 156, 2013, S. 3-16.

Hutter-Braunsar, Sylvia: Hethitische und Biblische Gesetzescorpora, in: Biblische Notizen, Bd. 156, 2013, S. 89-106.

Klengel, Evelyn; Klengel, Horst: Die Hethiter und ihre Nachbarn. Eine Kulturgeschichte Kleinasiens und Caral Hüyük bis zu Alexander dem Großen, Leipzig <sup>2</sup>1975.

Klengel, Horst: Studien zur hethitischen Wirtschaft, 4: Das Handwerk. Werkstoffe: Wolle und Leder, Holz und Rohr, in: Altorientalische Forschungen 35 (2008) 1, S. 68-85.

Klinger, Jörg: Die Hethiter, München <sup>2</sup>2012.

Lehmann, Johannes: Die Hethiter. Volk der tausend Götter, München 1975.

Nieling, Jens: Die Einführung der Eisentechnologie in Südkaukasien und Ostanatolien während der Spätbronze- und Früheisenzeit, Aarhus 2009.

Sperlich, Waltraud: Die Hethiter. Das vergessene Volk, Memmingen 2003.

Starke, Frank: Der Erlaß Telipinus: Zur Beurteilung der Sprache des Textes anlässlich eines kürzlich erschienenen Buches, in: Die Welt des Orients, Bd. 16, 1985, S. 100-113.

Sürenhagen, Dietrich: Verwandtschaftsbeziehungen und Erbrecht im althethitischen Königshaus vor Telipinu – ein erneuter Erklärungsversuch, in: Novák, Mirko (Hrsg.): Altorientalische Forschungen, Band 25, Heft 1, Berlin 2014, Seiten 75–94.

Taş, İlknur; Dinler, Veysel: Hittite Criminal Law in the Light of Modern Paradigms. Searching for the Traces of Modern-Day Criminal Law in the Past, in: Aramazad. Armenian Journal of Near Eastern Studies, Bd. 9, Ausgabe 1, 2015, S. 73–90.

## Quellen

Di Sacci, Paolo: Corso di Stroria. Storia antica, 2005.

Haase, Richard: Die Fragmente der Hethitischen Gesetzte. Transkribiert und nach Paragraphen geordnet, Wiesbaden 1968.

Haase, Richard: Texte zum hethitischen Recht. Eine Auswahl, Wiesbaden 1984.

Hoffmann, Inge: Der Erlaß Telipinus, Heidelberg 1984.

Hoffner, Harry Angier: The Laws of the Hittites. A critical Edition, New York/Köln 1997.

Werner, Rudolf: Hethitische Gerichtsprotokolle, Wiesbaden 1967.